

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 25/1939 (1939)

Artikel: Umschau im ausländischen Schulwesen
Autor: Bähler, E. L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-39379>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Umschau im ausländischen Schulwesen.

Die Umschau über die Arbeit auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes in den Staaten Europas und Außereuropas zeitigt ein buntes, recht bewegtes und lebendiges Bild. Es konnte nicht ausbleiben, daß bei den großen geistigen und wirtschaftlichen Umwälzungen der vergangenen Jahrzehnte die Wellen auch das kulturpolitische Instrument der Schule ergreifen sollten.

Es kann nicht die Aufgabe dieser kleinen Arbeit sein, die Umrisse der ausländischen Schulorganismen in Monographien darzustellen. Das ist die Aufgabe der internationalen Jahrbücher, deren Studium für alle wichtig ist, welche sich näher für diese Fragen interessieren. Auch das gut informierte Mitteilungsblatt der internationalen Vereinigung der Lehrerverbände bringt periodisch aufschlußreiche Angaben über das Schulwesen der verschiedenen Länder. Auf diese zwei wichtigen Quellen sei hiermit ganz besonders verwiesen.

Der Zweck dieser Arbeit ist, aus den zerstreuten interessanten Notizen der pädagogischen und der Tagespresse einiges festzuhalten, um zu zeigen, was andere Staaten in den letzten drei Jahren als wichtigste und dringendste Kulturaufgabe empfanden. Gesamthaft entsteht ein interessantes Kaleidoskop, das zeigt, daß jeder Staat deutlich begriffen hat, daß die Jugend seine Zukunft ist, daß Staaten, deren Schulwesen durch besonders schwierige Umstände im Rückstand ist, heute ein rascheres Tempo anschlagen, daß jeder Staat versucht, die schädlichen Folgen der Weltwirtschaftskrise so gut wie möglich von der Schule fernzuhalten und daß man vor allem auch die sozialpädagogische Seite der Schule begriffen hat.

In dem Augenblick, da diese Arbeit in Druck geht, brennt in Europa erneut die Kriegsfackel und die Not des Krieges wird vielleicht auf Jahre hinaus den Willen der Staaten zur kulturellen Hebung der jungen Generationen lähmen. Damit wird diese kurze Übersicht angesichts der schmerzhaften Unterbrechung in einem besondern und tragischen Sinne zur Geschichte menschheitlicher Kulturbestrebung.

Blick auf die Nachbarländer der Schweiz.

Deutschland.

Der Umbruch im geistigen und politischen Leben in Deutschland hat für das deutsche Schulwesen die einschneidendsten Änderungen gebracht.

Reichsschulpflichtgesetz.

Grundlegend ist das neue Reichsschulpflichtgesetz aus dem Jahre 1938. Am 6. Juli 1938 verabschiedete die Reichsregierung das seit Jahren erwartete Gesetz über die Schulpflicht im Deutschen Reich. Sie schuf damit ein Werk, dessen Bedeutung weniger in der Neuartigkeit seines Stoffes als in der Art seiner Gestaltung begründet ist. „Es ist ein lebendiger Ausdruck des Willens, dem Schulwesen im nationalsozialistischen Deutschland in allen seinen Zweigen die den völkischen Erfordernissen entsprechende Form zu geben und ebnet als Schulgrundgesetz den Weg für zahlreiche weitere Maßnahmen, die auf diesem Wege noch folgen werden“, schreibt Ministerialdirektor Dr. Galandi im „Amtsblatt für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“. Die Grundlage für die deutschen Schulgesetze bot bis dahin Art. 145 der Weimarer Verfassung. Er lautete:

„Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.“

Die Ausführung dieses Grundsatzes blieb den Ländern überlassen, so daß das deutsche Schulwesen — wie das schweizerische — auf vollkommen föderativer Grundlage beruhte. Die Verschiedenheiten der landesrechtlichen Schulpflichtbestimmungen bestanden nicht nur bezüglich der Dauer der Volksschulpflicht — in einzelnen Gebieten Bayerns und Württembergs umfaßte sie nur sieben, in Schleswig-Holstein hingegen neun Jahre —, sie bestanden auch hinsichtlich der Stichtage für den Beginn und das Ende der Schulpflicht, in der Frage der Verlängerung der Schulzeit, der Zulässigkeit der Beurlaubung oder vorzeitigen Entlassung, in den Bestimmungen über den Schulzwang und die Schulversäumnisstrafen usw. — in allen den vielerlei Fragen also, die auch bei uns von Kanton zu Kanton verschieden geordnet sind.

Es lag durchaus im Sinne der zentralistischen Tendenzen des nationalsozialistischen Regimes, daß das Reich alle die Schulpflicht betreffenden Angelegenheiten zu regeln suchte. Auf Grund der bereits im Jahre 1935 eingeleiteten Vorarbeiten wurde 1936 anhand eines Entwurfes mit den Unterrichtsverwaltungen der Länder über die reichsgesetzliche Lösung verhandelt und im Anschluß daran mit den beteiligten Reichsministerien ein Gedankenaus-

tausch über die damit zusammenhängenden allgemeinen gesetzgebungspolitischen Fragen gepflogen. Schon in den Vorbesprechungen entschloß man sich, Volks- und Berufsschulpflicht in einem Gesetz zusammen zu behandeln. Man wollte damit die Wiederholung von Bestimmungen vermeiden, die wegen der Ähnlichkeit des Sachgebiets bei Volks- und Berufsschulpflicht gleich ausfallen mußten. Ausschlaggebend für diese Koppelung war jedoch der Umstand, „daß eine von völkischen Gesichtspunkten ausgehende Betrachtungsweise die innere Zusammengehörigkeit der beiden Gegenstände offenbarte“.

Wie sich die grundsätzliche Einstellung des nationalsozialistischen Staates zur Schulpflicht auswirkt, kann am besten an einigen Einzelbestimmungen gezeigt werden:

Schulbesuch für Ausländer freiwillig. Da das Reichsschulpflichtgesetz vornehmlich völkischen Bedürfnissen dienen will, beschränkt es sich auf Inländer und stellt den Ausländern den Schulbesuch frei. Hingegen sind Staatsangehörige fremden Volkstums (zum Beispiel jüdische Kinder und Jugendliche) schulpflichtig, „da auf ihre Beschulung aus Gründen der öffentlichen Ordnung nicht verzichtet werden kann“. Dabei sind selbstverständlich Bestimmungen über die Art ihrer „Beschulung“ und den Ausbau des jüdischen Schulwesens vorbehalten.

Schulzwang, nicht Unterrichtszwang. Für sämtliche Kinder besteht die Verpflichtung zum Besuch einer deutschen Schule. Alle — sofern nicht körperliche oder geistige Gebrechen der Bestimmung entgegenstehen — müssen die vier untersten Jahrgänge der Volksschule absolvieren. ¹⁾ Anderweitiger Unterricht darf nur ausnahmsweise und in besondern Fällen zugelassen werden. Dr. Galandi schreibt dazu ²⁾: „Im Rahmen einer völkisch be-

¹⁾ Nach einem Erlaß des Reichsinnenministeriums aus dem Jahre 1937 verträgt es sich nicht mit den Pflichten eines Beamten des nationalsozialistischen Staates, wenn er seine Kinder ohne zwingende Gründe einer privaten Schule zuführt. Zwingende Gründe liegen unter anderem bei Beamten des auswärtigen Dienstes vor wegen ihrer häufigen Versetzungen und der besondern Schulverhältnisse im Ausland. Sie werden ferner für alle Beamten zum Beispiel dann gegeben sein, wenn der Besuch einer öffentlichen Schule wegen ihrer Lage zum Wohnsitz des Beamten mit erheblichen Kosten verbunden ist, oder wenn die körperliche oder geistige Verfassung des Kindes den Besuch einer öffentlichen Schule ausschließt. Ob zwingende Gründe vorliegen, entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde der Dienstvorgesetzte des Beamten. — Der Erlaß führt weiter aus, daß es auch nicht gebilligt werden kann, wenn sich Beamte in die Kuratorien und Verwaltungsräte privater Schulen berufen lassen und durch diese Haltung andere Volksgenossen darin bestärken, ihre Kinder den öffentlichen Schulen zu entziehen. — Auf Berufs- und Fachschulen findet dieser Rund-erlaß keine Anwendung.

²⁾ 1938 im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

gründeten allgemeinen Schulpflicht ist damit dem besondern Wert Ausdruck gegeben, der der Unterstufe der Volksschule innerhalb der Schulerziehung beigemessen wird.“ Erst nach Zurücklegung der für alle verbindlichen untersten Jahre der Volksschule wird Privatunterricht gestattet.

Acht Jahre Volksschulpflicht. Die in den meisten deutschen Ländern übliche achtjährige Schulpflicht ist beibehalten worden. Einer Verlängerung standen bevölkerungs- und sozialpolitische Erwägungen entgegen. Die Schulzeit der Mittelschulen dauert acht (früher neun) Jahre und schließt an die vierte Klasse der Volksschule an. Tritt ein Mittelschüler vorzeitig aus, so wird er ohne weiteres zum Besuch einer Berufsschule angehalten.

Schulpflichtig mit 5¼ Jahren. Das Reichsschulpflichtgesetz übernimmt die preußische Regelung, wonach die bei Beginn des Schuljahres 5¼-Jährigen als schulpflichtig erklärt und die 5½-Jährigen ausnahmsweise zum Schulbesuch zugelassen werden. Diese auffallende Regelung wurde getroffen „in Anbetracht der im ganzen günstigen preußischen Erfahrungen und in der Erwägung, daß es bei der gegenwärtigen Bevölkerungs- und sozialpolitischen Lage erstrebt werden muß, die leistungsfähigen Jugendlichen möglichst rasch für den Arbeitseinsatz zu befähigen“.

Drei Jahre Berufsschulpflicht. Auch diese Bestimmung lehnt sich an die geltende Praxis an. Dem Bestreben, weiterzugehen, stellten sich wiederum die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes entgegen. Immerhin dauert für Handwerker und Facharbeiter die Berufsschulpflicht so lange wie die Lehrzeit, sofern fachlich eingerichtete Schulen vorhanden sind. Für die landwirtschaftlichen Berufe wurde unter Rücksichtnahme auf die Notwendigkeiten des Arbeitseinsatzes eine zweijährige Berufsschulpflicht als ausreichend erachtet.

Das Reichsschulpflichtgesetz wird mit Beginn des Schuljahres 1939/40 durchgeführt. Es trat jedoch schon auf den 1. November 1938 in Kraft, damit klar wurde, daß auch diejenigen Kinder, die nach den bisherigen Gesetzen im Frühling 1939 ihre Schulpflicht beendeten, bereits der neuen Ordnung unterstehen. In der Zwischenzeit werden die Durchführungsvorschriften erlassen; besonders schwierig gestalten sich natürlich die Übergangsbestimmungen für das Berufsschulwesen. Doch ist bereits festgelegt, daß bei einer Ausdehnung der landwirtschaftlichen Berufsschulpflicht über den bisherigen Stand hinaus eine Beeinträchtigung des Arbeitseinsatzes mit Rücksicht auf den Vierjahresplan in jedem Falle vermieden werden müsse. Für Oesterreich findet das Reichsschulpflichtgesetz einstweilen keine Anwendung, da dort das Schuljahr im Herbst beginnt. Es sei noch zu prüfen, schreibt Dr.

Galandi, wie und zu welchem Zeitpunkt sich die Einführung des Gesetzes mit den sonstigen Maßnahmen zur Eingliederung der österreichischen Schulverwaltung in die des Reiches am besten verbinden lasse.

Die neuzeitlichen Forderungen der Späterlegung oder Erweiterung der Schulpflicht finden ihr kategorisches Nein in den Ansprüchen, die der Vierjahresplan, die Partei und das Heer an die jungen Leute stellen. Sie bedingen, daß die Berufslehre, der Mittel- und Berufsschulunterricht mit dem zurückgelegten 18. Altersjahr normalerweise abgeschlossen sein müssen.

Höheres Schulwesen.

Auch die Neuordnung des gesamten höheren Schulwesens wurde 1938 durch Erlaß des Reichserziehungsministers Rust vorgenommen. Die Neuordnung faßt die seit 1933 durchgeführten Teilreformen zusammen und bedeutet den Abschluß der seit 1933 durchgeführten Teilreformen und bestimmt unter anderem folgendes: Die Schulzeit für die höheren Schulen wird von neun auf acht Jahre verkürzt. Hauptform der neuen, höheren Schule ist die „Oberschule“. Es gibt daneben nur zwei Sonderformen: 1. das Gymnasium für Knaben, 2. die Aufbauschule, die den Kindern auf dem Land vorbehalten ist. Die Oberschule für Knaben wie für Mädchen sieht als Hauptfremdsprache Englisch vor, für Knaben außerdem noch Latein. Die Oberschule für Mädchen hat zwei Formen, und zwar eine hauswirtschaftliche und eine sprachliche Form. Das Gymnasium, das künftig nur eine Knabenschule ist, hat als Fremdsprachen Latein, Griechisch und Englisch. Französisch ist Wahlfach in den Oberschulen wie im Gymnasium. — Die Neuordnung bestimmt ferner, daß die unteren Klassen nicht mehr als 40 Schüler und Schülerinnen umfassen dürfen, die mittleren nicht mehr als 35 und die oberen Klassen nicht mehr als 25. Sämtliche höheren Schulen für Knaben werden künftig wöchentlich fünf Stunden Leibesübungen haben. Erhöht ist auch die Stundenzahl der Fächer Deutsch, Geschichte, Erdkunde, sowie Kunsterziehung und Musik.

Über die *Auslese* an höheren Schulen hat 1936 der Reichserziehungsminister einen besonderen Erlaß herausgegeben. Danach werden Jugendliche mit schweren Leiden, durch die die Lebenskraft stark herabgesetzt ist und deren Beheben nicht zu erwarten ist, sowie Träger von Erbkrankheiten, nicht in die höhere Schule aufgenommen. Ferner werden Jugendliche, die eine dauernde Scheu vor Körperpflege zeigen oder bei den Leibesübungen dauernd versagen, von der höheren Schule verwiesen. In Zweifelsfällen wird eine ärztliche Begutachtung angeordnet.

Abkürzung der Schulzeit und Übergang auf eine höhere Schule. Nach einem Erlaß des Reichserziehungsministers Rust (22. Februar 1937) können künftig in Deutschland körperlich und geistig gut entwickelte Schüler und Schülerinnen bei guten Leistungen bereits vor Vollendung der normalen Grundschulzeit von vier Jahren nach Besuch der drei ersten Klassen der Volksschule auf die grundständige höhere Schule übergehen. Der Aufnahme in die höhere Schule geht eine Prüfung voraus, die von den Lehrern der aufnehmenden Schule im Beisein eines Grundschullehrers abgenommen wird. Über die Aufnahme entscheidet der Direktor. — Mit dieser Maßnahme wird an der normalen Grundschulzeit von vier Jahren nichts geändert. Diese bleibt grundsätzlich bestehen. Es wird jedoch überdurchschnittlich begabten Kindern die Möglichkeit gegeben, ihre Schulausbildung rascher zu vollenden.

Lehrerbildung.

Besondere Aufmerksamkeit wird der Lehrerbildung zugewiesen. Der Reichsminister hat 1937 Richtlinien für das Lehramt an höheren Schulen (Gymnasien und Realanstalten) herausgegeben, die für das ganze Reichsgebiet gelten. Sie sind für alle künftigen Lehrer, die im Herbst 1937 mit dem Studium begannen, verbindlich und verordnen im einzelnen folgendes:

Nach abgelegter Maturitätsprüfung ist der halbjährige Arbeitsdienst und zweijährige Heeresdienst zu absolvieren. Darauf folgen: a) ein einjähriges Studium an einer Hochschule für Lehrerbildung und b) ein mindestens dreijähriges Studium an einer Universität oder — für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer — einer Technischen Hochschule. Nach diesen insgesamt $6\frac{1}{2}$ Jahren kann das sogenannte Staatsexamen, die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen, absolviert werden. Hierauf folgen a) die berufspraktische Ausbildung für die Dauer eines Jahres und schließlich b) die pädagogische Prüfung. Mit Ausnahme von Braunschweig und Thüringen, wo die höhere Lehrerbildung mit der Technischen Hochschule beziehungsweise Universität verknüpft ist, haben nun alle Länder eigene Lehrerhochschulen (1937). Diese sollen nach den Worten des Reichsunterrichtsministers Rust weder getarnte Lehrerseminarien noch verkürzte Universitäten, sondern echte Hochschulen sein, die dem zukünftigen Lehrer Gelegenheit geben, sich durch eigene wissenschaftliche Arbeit ein gründliches Wissen anzueignen. Bei der Aufnahme werden in erster Linie Bewerber und Bewerberinnen berücksichtigt, die den Gliederungen der nationalsozialistischen Bewegung angehören. Der Nachwuchs des deutschen Lehrerstandes soll sich vor allem aus Studenten und Studentinnen ergänzen, die sich schon während ihrer Schulzeit in der

Hitler-Jugend bewährten. Der Anmeldung sind außer den üblichen Akten Ausweise über arische Abstammung und gegebenenfalls Nachweise über die Betätigung in politischen Kampfverbänden beizulegen. Die Bewerber haben ferner ihr sportliches und musikalisches Können nachzuweisen.

Leibeserziehung.

In Form einer Broschüre hat der deutsche Reichserziehungsminister 1938 „Richtlinien für die Leibeserziehung in Jungenschulen“ veröffentlicht. Das „Turnen“ alten Stiles ist durch die neuen Richtlinien endgültig aus der deutschen Schule verbannt. Das neue Programm der Leibeserziehung sieht für die Jahrgänge vom 6. bis 10. Lebensjahr in der Hauptsache einfache Bewegungsspiele vor. Für die 10- bis 14jährigen Schüler stehen Geschicklichkeitsübungen und Schwimmen im Vordergrund. In den älteren Jahrgängen (14—18), die der Altersstufe der „Hitlerjugend“ entsprechen, sollen Mannschaftsspiele und Kampfsport (auch Boxen) besonders gefördert werden. Selbstverständlich werden auch die alten Sportarten, wie das eigentliche Turnen, Springen, Laufen, Werfen usw., nicht vernachlässigt. Mehr Wert als früher wird auf das Bodenturnen gelegt. Als Abschluß der Sommer- und Winterarbeit soll jeweils von der Schule ein Sportfest veranstaltet werden, um den Leistungsstand der Schüler zu prüfen. — Die Richtlinien zerfallen in drei Teile. Abschnitt A enthält die Grundsätze der Leibeserziehung in der Schule mit den Kapiteln: 1. Ziel und Inhalt der Leibeserziehung; 2. der Erziehungsweg; 3. Erziehungsmittel; 4. Gliederung und Aufbau der Leibeserziehung in der Schule; 5. Zeitmaß der Leibeserziehung in der Schule und Eingliederung in den Gesamtstundenplan; 6. Einteilung und Beurteilung der Schüler; 7. Wandern, sportliche Übungsgemeinschaften der Schule; 8. Wettkämpfe und Schulfeste; 9. Turnlehrer, Schulleiter. In Abschnitt B findet man die Lehrpläne und ein Anhang bringt Leistungstabellen und Bestimmungen über die Leistungswertung. — Über die mit den Richtlinien und insbesondere mit der Leistungsbewertung gemachten Erfahrungen sollen die Schulen — laut Verfügung des Ministers — nach Jahresfrist berichten. Vor allem soll wohl erst noch in der Praxis erprobt werden, ob die Schüler den nicht unbeträchtlichen Leistungsanforderungen auf den einzelnen Übungsgebieten bei fünf Turnstunden gerecht werden können und wieweit die Bestimmungen über die Durchführung der Leistungsprüfungen in allen Einzelheiten aufrechterhalten sind.

Nachwuchssorgen.

Unterricht in den beiden untersten Unterrichtsklassen in Zukunft durch Lehrerinnen. Auf

dem Frauenkongreß, der 1938 im Rahmen des Gautages Südhannover-Braunschweig der NSDAP in Hannover stattfand, sprach Reichsminister Rust vor den Führerinnen und Amtswalterinnen der NS-Frauenschaft über die berufstätige Frau. Dabei griff er besonders den Beruf der Lehrerin heraus und teilte hierzu mit, daß es schon in diesem Jahre nicht mehr ganz gelungen wäre, den Lehrerbedarf voll zu decken, wenn nicht die Kräfte der Ostmark hätten mit eingesetzt werden können. Der Lehrermangel auf Jahre hinaus, der durch die stärkeren Anforderungen in allen Berufen hervorgerufen worden sei, würde ihn wahrscheinlich schon bald vor die Notwendigkeit stellen, in den beiden unteren Volksschulklassen grundsätzlich nur Lehrerinnen einzustellen. Abgesehen von der Notwendigkeit dieses Einsatzes in den beiden unteren Klassen, sei die Frau zur Erziehung sieben- bis achtjähriger Kinder, bei denen die geschlechtliche Entwicklung noch im Hintergrund liege, besonders geeignet.

In Preußen sind 1939 3000 Lehrstellen unbesetzt, in Bayern über 600, in der Provinz Ostpreußen allein über 500. Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und der Arbeitsdienst haben zweieinhalb Jahrgänge des Nachwuchses sogleich beansprucht. Es wird auch festgestellt, daß besonders Junglehrer in andere Berufe abwandern, wo sie neben höherer Bezahlung ihrer Arbeitsleistung entsprechend anerkannt werden. Dem jährlichen Bedarf von etwa 8000 jungen Lehrern stehen nur 2500 Studenten gegenüber. Die Zeitschrift „Der Deutsche Erzieher“ teilt in diesem Zusammenhang mit, daß in Ostpreußen schon jetzt über 10.000 Jugendliche nicht mehr ordnungsgemäß in den Berufsschulen unterrichtet werden können.

Um den Nachwuchs für Hochschulen für Lehrerbildung sicherzustellen, beabsichtigt der Reichserziehungsminister, begabte Volks- und Mittelschüler, die zu Ostern 1939 das Schulziel erreicht haben, in Aufbaulehrgängen von vierjähriger (für Mittelschüler zweijähriger) Dauer unter besonders bewährten und dafür geeigneten Erziehern und Lehrkräften schulisch so zu fördern, daß sie eine Prüfung ablegen können, die zum Besuch einer Hochschule für Lehrerbildung berechtigt. Die Schüler der Aufbaulehrgänge werden in Heimen untergebracht, gepflegt und gekleidet. Von den Erziehungsberechtigten, die wirtschaftlich dazu in der Lage sind, ist ein Zuschuß für Verpflegung und Kleidung zu leisten. Ein Schulgeld wird nicht erhoben. Ebenso ist das anschließende zweijährige Studium an einer Hochschule für Lehrerbildung gebührenfrei.

In den akademischen Berufen ist nach Angaben des Reichstudentenführers für 1939 ein ungedeckter Nachwuchsbedarf von 15.000 Menschen festzustellen.

Verschiedenes.

Die Leitung des deutschen Rundfunkes hat 1937 den Plan einer **Rundfunkschule** ausgearbeitet. Es soll ein Rundfunkseminar geschaffen werden, das in mehrmonatlichen Kursen den Nachwuchs an Hörspielern, Regisseuren, Musikern, Dirigenten, Funkreportern usw. heranbildet. Die Schule wird mit allen Errungenschaften moderner Rundfunktechnik, wie Hörsälen mit eingebauten Rundfunk- und Fernsehapparaten, Filmapparaturen, Funkstudio, akustischen Versuchsanlagen usw. ausgestattet werden. Das Seminar soll auch alle für einen modernen Schulbetrieb erforderlichen Anlagen, wie Bibliothek, Schlaf- und Speiseräume, Ausstellungssäle, Sportanlagen usw., erhalten.

Schul-Landheime. Laut „Nationalsoz. Bildungswesen“ (Oktoberheft 1937) existieren gegenwärtig in Deutschland 340 Schul-Landheime, wovon 89 seit 1933 neu gegründet wurden. Es handelt sich bei diesen periodischen Aufenthalten von Volksschul-, Gymnasial- und Realklassen um jeweiligen Aufenthalt von einigen Wochen. Zweck dieser Aufenthalte ist die stärkere Heranbringung der Schüler an die Natur, praktische Heimatkunde und Förderung der Verbundenheit zwischen Lehrer und Schüler durch dieses zeitweilige Internatszusammenleben.

Hilfsschulen für Schwachbegabte in Preußen. Durch Erlaß vom 27. April 1938 hat der Reichserziehungsminister eine „Allgemeine Anordnung über die Hilfsschulen in Preußen“ getroffen, die die Aufgabe der Hilfsschule folgendermaßen bestimmt: „Die Hilfsschule entlastet die Volksschule, damit ihre Kräfte ungehemmt der Erziehung der gesunden deutschen Jugend dienen können.“ „In den Hilfsschulen“, heißt es weiter, „genügen Kinder ihrer Volksschulpflicht, die bildungsfähig sind, dem allgemeinen Bildungsgang der Volksschule aber wegen ihrer Hemmungen in der körperlich-seelischen Gesamtentwicklung und ihrer Störungen im Erkenntnis-, Gefühls- und Willensleben unterrichtlich und erzieherisch nicht zu folgen vermögen.“ Die Hilfsschule „bietet die Möglichkeit zu langjähriger, planmäßiger Beobachtung der ihr anvertrauten Kinder und damit zu wirksamer Unterstützung der erb- und rassepflegerischen Maßnahmen des Staates; sie erzieht die ihr überwiesenen Kinder in besonderen, den Kräften und Anlagen der Kinder angepaßten Verfahren, damit sie sich später als brauchbare Glieder der Volksgemeinschaft selbständig und unter leichter Führung betätigen können.“

Die preußische **staatliche Auskunftsstelle** für Schulwesen in Berlin wurde vom Reich übernommen. Als „Reichsstelle für Schulwesen“ hat sie nun die Aufgabe, die Arbeit des Amtes für Erziehung zu unterstützen, Anfragen von Behörden in allen

Schul- und Erziehungsangelegenheiten zu beantworten, Gesetze, Verordnungen, Lehrpläne, Lehrbücher, Schuleinrichtungen, Berichte über Unterrichtsbetriebe, Verhältnis der Lehrer und Schüler, Statistik des gesamten deutschen Schulwesens, die pädagogische Literatur des In- und Auslandes zu sammeln und zu studieren.

Studiums-Erleichterungen. Das sächsische Ministerium für Volksbildung hat 1937 in einer Verordnung die bisher schon bestehende Möglichkeit, ohne Reifeprüfung an der Universität Leipzig oder an der Technischen Hochschule Dresden zu studieren, auch auf die Bergakademie Freiberg und die Hochschulen für Lehrerbildung in Dresden und Leipzig ausgedehnt. Wie es in der Verordnung heißt, solle solchen Anwärtern, denen infolge ungünstiger Lebensumstände die Vorbereitung auf das Hochschulstudium auf einem der üblichen Wege nicht möglich war, die aber nach ihren Anlagen und Leistungen für ein Studium geeignet erscheinen, der Weg dazu durch eine Begabtenprüfung geöffnet werden. Diese Prüfungen sollen jährlich im Februar und Juni vorgenommen werden. — Die Prüflinge sollen mindestens das 25. Lebensjahr erreicht, das 35. Lebensjahr aber nicht überschritten haben. In der schriftlichen Prüfung müßten zwei Klausurarbeiten angefertigt werden, von denen die eine einem dem gewählten Studiengebiet nahestehenden Aufgabenkreis entnommen, in der andern ein allgemeines Thema zur Behandlung gestellt werden soll. Die mündliche Prüfung soll zwei Lehrgespräche über ein allgemeines und ein Fachthema umfassen. Es soll dabei weniger Wert auf Wissen als auf geistige Reife gelegt werden. Die bestandene Prüfung berechtigt auch zum Studium an den entsprechenden Hochschulen im Reiche.

Schule in Zahlen. Am 25. Mai 1938 gab es in Deutschland 51,118 Volksschulen mit 188,310 Klassen und 7,596,437 Schülern; daneben 12,574 Hilfsschulklassen mit 75,795 Kindern. Die Zahl der unbesetzten Schulstellen betrug 2601. Von den öffentlichen Volksschulen waren 17,150 Gemeinschaftsschulen, 24,261 evangelische, 9639 katholische und 68 israelitische Schulen.

Neue Habilitationsordnung. Habilitierte Dozenten werden seit 1938 mit der Verleihung der Lehrbefugnis in das Beamtenverhältnis berufen: Der Dozent ist außerplanmäßiger Beamter auf Widerruf im Sinne des deutschen Beamtengesetzes. Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ist nach der neuen Regelung eine mindestens zweijährige wissenschaftliche Tätigkeit nach Abschluß des Hochschulstudiums. Durch eine Habilitationsschrift hat der Bewerber nachzuweisen, daß er die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit besitzt. Für den Erwerb der Lehrbefugnis an deutschen Universitäten ist dann

weiterhin Voraussetzung, daß eine öffentliche Lehrprobe bestanden wird und daß der Bewerber an einem Lehrgang des dem Stellvertreter des Führers unterstehenden „Reichslager für Beamte“ teilgenommen hat.

Neuordnung des Medizinstudiums (1939). Diese sieht eine Verkürzung der Gesamtbildungszeit der Mediziner auf zehn Semester vor. Diese Maßnahme sei aus bevölkerungspolitischen und wirtschaftlichen Gründen eine unabwendbare Notwendigkeit geworden.

Österreich. ¹⁾

Die Eröffnung der ersten österreichischen Hochschule für Lehrerbildung war auf Ostern 1939 in Aussicht genommen. Sie wird mit einem Internat verbunden sein und den deutschen Hochschulen für Lehrerbildung entsprechen. Die bisherigen Lehrerakademien werden bis 1941 aufgelöst sein.

1939 wurden die konfessionellen Privatschulen aller Stufen mit sofortiger Wirkung geschlossen. Das gleiche Schicksal traf auch die konfessionellen Schülerheime. Ausnahmen sind nur mit besonderer Genehmigung des Ministers möglich. Ebenso wurde das österreichische Jugendrotkreuz aufgelöst mit der Begründung, daß die wertvollen Tendenzen des Jugendrotkreuzes bei der Hitlerjugend genügend gepflegt werden.

Um dem Lehrermangel abzuhelpen, sind 1938 mehr als 1400 der zunächst vorgesehenen 4000 österreichischen Junglehrer, die in Gebieten des Altreiches beschäftigt werden sollen, bereits in Stellen eingewiesen worden, darunter 750 Lehrerinnen, die in bayrischen Schulen tätig waren.

Die frühere österreichische Hauptschule, die mit der Volksschule organisch verbunden war und eine Pflichtschule darstellte, ist jetzt durch die Angliederung des 5. und 6. Schuljahres zu einer Mittelschule im preußischen Sinne umgestaltet worden. Es findet bei der Aufnahme in diese Schule eine Aufnahmeprüfung statt; der Unterricht bleibt schulgeldfrei in den ersten vier Mittelschuljahren.

Frankreich.

Allgemeine Schulgesetzgebung.

Wichtig ist vor allem die Verlängerung der Schulzeit durch das Gesetz von 1936. Durch Gesetz vom 6. August 1936 wurde die Schulzeit um ein Jahr verlängert. Art. 4 des Schulgesetzes erhielt nachstehende neue Fassung: „Der Primarunter-

¹⁾ Es sind nur Mitteilungen benützt, die dem Gegenwartsstand Rechnung tragen.

richt ist für Kinder beider Geschlechter, Franzosen und Ausländer, obligatorisch vom 6. bis zum vollendeten 14. Altersjahr.“ Die Reform konnte jedoch erst auf den 1. Oktober 1937 (Beginn des Schuljahres) voll verwirklicht werden. Das Jahr 1936 galt als Versuchsjahr zur Sammlung von Erfahrungen für Inspektoren und Lehrer. Nach der Auffassung des Unterrichtsministers, die in einem Zirkular niedergelegt ist, ist der Zweck des ergänzenden Unterrichtskurses ein dreifacher: Die bereits erworbenen Kenntnisse sollen vertieft und ergänzt werden; jeder Schüler soll ferner die Freude und auch die geistigen Möglichkeiten erhalten, seine berufliche und allgemeine Bildung zu erweitern, und endlich soll ihm das achte Schuljahr helfen, den seinen Fähigkeiten entsprechenden Beruf zu finden. Diese Schulzeitverlängerung hat vor allem den Zweck, den Eintritt der Kinder ins Berufsleben um ein oder zwei Jahre hinauszuschieben. Für die Departemente Oberrhein, Unterrhein und Mosel (ehemaliges deutsches Elsaß-Lothringen) wurde durch Dekret vom 10. Oktober 1936 die bisher siebenjährige Schulpflicht für die Mädchen (6.—13. Altersjahr) auf acht Jahre und die bisherige achtjährige Schulpflicht für die Knaben (6.—14. Altersjahr) auf neun Jahre ausgedehnt. Nach heftigem Kampf wurde dieses Dekret wieder aufgehoben. Am 3. Dezember 1937 fiel das neunte Schuljahr in Elsaß-Lothringen.

Aufgabe der Staatsschule. Der Senat hat 1936 einstimmig eine Gesetzesbestimmung angenommen, welche den Art. 1 des Schulgesetzes vom 28. März 1882 grundsätzlich erweitert. Die schärfere Umschreibung der Aufgabe der Staatsschule lautet nun folgendermaßen: „Die Wahrung der materiellen Integrität und der Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Pflicht zur Sicherung der Landesverteidigung, die Achtung vor der republikanischen Verfassung werden Gegenstand eines obligatorischen Unterrichts in allen Schulen des Staates sein.“

Schwimmzwang für Schulkinder. Das französische Parlament hat 1937 einen Gesetzesentwurf durchgehen lassen, wonach die Erlernung des Schwimmens für Schulkinder obligatorisch ist. Die Verordnung gilt für alle Schulen in Gemeinden, wo der Schwimmunterricht materiell verwirklicht werden kann, und für Knaben und Mädchen, sofern sie nicht ärztlich mit zureichender Begründung dispensiert sind. Der obligatorische Schwimmunterricht in den Schulen, nunmehr für ganz Frankreich gültig, wurde schon 1937 in Paris teilweise durchgeführt.

Die Unterrichtskommission der französischen Kammer hat 1938 den Beschluß gefaßt, die Regierung aufzufordern, in sämtlichen Schulzimmern aller Schulen der Republik die Erklärung der Menschenrechte, wie sie die große französische Revolution proklamiert hat, anzubringen.

Reformvorschläge.

Im Kreise der Union Rationaliste hielt der Unterrichtsminister Jean Zay 1938 einen Vortrag über einige Schulfragen, sowie über den Entwurf eines neuen französischen Unterrichtsgesetzes. Wir entnehmen den interessanten Ausführungen folgende aktuelle Einzelheiten:

1937 wurde in drei Departementen versuchsweise die obligatorische tägliche Turnstunde oder, wo das nicht möglich war, ein obligatorischer Sporttag eingeführt. 1938 wurde dieser Versuch bereits in 29 Departementen weitergeführt.

Die oberen Primarklassen sind der Direction de l'enseignement secondaire unterstellt worden, und diese Direction heißt heute: Direction de l'enseignement du second degré.

In den Lycées und Collèges ist ein Klassenmaximum von 35 Schülern mit aller Energie angestrebt und weitgehend erreicht worden.

Für die Schüler wurde auch eine kleine Stundenentlastung durchgesetzt. Außerdem wurde durch weitere ministerielle Erlasse verlangt, daß solche Hausaufgaben, die nur die Arbeitszeit, nicht aber die Intelligenz der Schüler in Anspruch nehmen, zu ersetzen seien durch „recherches spontanées“ und „lectures personnelles“, die imstande sind, die Schüler vor neue geistige Aussichten zu stellen und ihre intellektuelle Initiative zu entwickeln.

In den Anstalten des second degré besteht der Nachmittag der „loisirs dirigés“. Es ist dies der Samstagnachmittag; er ist fakultativ.¹⁾ In freierer Lehrform werden die Schüler in die Fra-

¹⁾ Die Klagen über die Überlastung der Schüler — wie in Frankreich so übrigens auch in Belgien — wollen nicht verstummen. Es handelt sich dabei in erster Linie um die Volks- und Mittelschulen. Als Symptome der Überarbeitung werden von ärztlicher Seite festgestellt: hartnäckige Kopfschmerzen, Appetit- und Schlaflosigkeit, Gedächtnisschwierigkeiten, Gedankenarmut, Unmöglichkeit zu denken und zu urteilen. Zweifellos mit unter dem Eindruck solcher Beobachtungen hat der Unterrichtsminister versuchsweise in einigen Bezirken drei Wochenstunden Turnen eingeführt. In derselben Richtung, der rein geistigen Arbeit einen Ausgleich zu schaffen, geht der Versuch der sogenannten „Loisirs dirigés“. Darunter versteht man vom Lehrer geleitete Stunden, die eine gewisse Entspannung bringen (etwa am Samstagnachmittag), und die der Schüler wählen kann; zum Beispiel Musik, Zeichnen, Werkunterricht, dramatische Aufführungen, gemeinsame Lektüre, Lerngänge verschiedener Art, Besuch von Museen und Fabriken. In diesem Zusammenhang wird in der Presse erneut auf die große Bedeutung der körperlichen Erziehung hingewiesen. In Belgien ist die Forderung nach höheren Schulen aufgestellt worden, die an klimatisch begünstigten Plätzen einzurichten wären (collèges climatiques). Durch Zurückdrängung des Unterrichtes zugunsten von Sport und Spaziergängen soll den Gefahren, denen gerade die körperlich zarten Schüler durch die schulische Überlastung ausgesetzt sind, begegnet werden. (Notiz aus dem Jahre 1938.)

gen der Kunst, der Technik, der Spezialwissenschaften, kurz, in das Leben, das ihrer wartet, eingeführt, im Schulgebäude oder außerhalb der Schule. Eine Kommission, in der auch die Schüler vertreten sind, setzt das Statut dieser Samstagnachmittage noch fest.

In dem den Kammern bereits vorliegenden Gesetzesentwurf spielt die Frage der richtigen Einschulung in die verschiedenen Abteilungen des second degré eine wichtige Rolle und wird voraussichtlich zu eingehenden Debatten Anlaß bieten. Grundsätzlich ist vorgesehen, daß alle Schüler bei ihrem Eintritt in den second degré ein Jahr zusammensitzen in einer „classe d'orientation“. Hier werden in ruhiger Jahresarbeit die Fähigkeiten der Schüler für die literarische, die naturwissenschaftliche oder technische Richtung festgestellt; nach diesen Befunden werden die Schüler am Ende der classe d'orientation den verschiedenen Abteilungen des second degré zugewiesen. Es handelt sich, wie ausdrücklich festgestellt wird, nicht um eine orientation professionnelle, sondern ausschließlich um eine orientation scolaire. Diese Klassen sollen nicht mehr als 25 Schüler zählen und von höchstens 5 bis 6 Lehrern unterrichtet werden. In den Beobachtungsdossiers stehen neben den Befunden der Lehrer auch diejenigen des Arztes. Eine enge Zusammenarbeit mit den Familien der Schüler ist vorgesehen. Im laufenden Jahr werden probeweise bereits rund 200 solcher Orientierungsklassen geführt. Die bis jetzt vorliegenden Resultate sind ermutigend.

Der Gesetzesentwurf sieht für diejenigen Schüler, die ihre Schulstudien nicht zum baccalauréat führen, ein besonderes Diplom vor, wenn vier Jahre des second degré bestanden sind.

Höheres Schulwesen.

Neue Lehrpläne. Für die ersten vier Jahre der höheren Schule sind Ende 1938 neue Lehrpläne erschienen. Sie unterscheiden sich von den früheren durch ihr Hauptziel, „die verschiedenen Zweige des höheren Schulwesens miteinander zu verbinden (Coordination)“. Ihre gemeinsame Aufgabe ist die, einen neuen französischen Humanismus zu schaffen, dessen Kennzeichen sein sollen: weniger das Erwerben von Kenntnissen als die Ausbildung von Fähigkeiten, also formale, nicht materiale Bildung; Vorherrschaft des Verstandes; statt ‚autoritärer‘ Methoden, die rundweg abgelehnt werden, ein ‚liberaler‘ Geist; dem Schüler sollen nicht Ideen aufgezwungen werden, er soll sie sich selbst bilden; er soll Verständnis bekommen für die Relativität der Erscheinungen, ohne daß man ihn dadurch einer Entscheidung entheben will. — Von den mannigfachen Einzelforderungen seien als wesentlichste herausgegriffen: 1. Der Unterricht soll von der Erfahrung des

Kindes ausgehen. Er soll nicht dogmatisch, sondern induktiv sein; statt eines Unterrichts „ex cathedra“ wird Lebensnähe verlangt. Die Erfahrung, die das Kind von der Welt hat, soll am Anfang stehen; Schritt für Schritt soll es dann mit allen Mitteln moderner Psychologie zur Erkenntnis der Welt geführt werden (*méthode progressive*). — 2. Die Forderung, Probleme zu stellen, ergibt sich aus der verlangten „aktiven“ Methode. Der Geist soll geübt werden dadurch, daß der Schüler gezwungen wird, Fragen zu lösen und Fragen zu stellen („*cette précieuse faculté de s'étonner et d'admirer dont Descartes faisait la passion fondamentale*“). — 3. Zwischen den einzelnen Disziplinen soll ein enger Zusammenhang hergestellt werden. Allerdings werden nur wenige Beispiele für solche Querverbindungen, nämlich zum Zentralfach „Französisch“ gegeben. — Erwähnt seien ferner folgende Forderungen: Vereinfachung des Stoffes, Schulung des Gedächtnisses, Erhöhung der Kombinations- und Assoziationsfähigkeit, stete Übung, dauernde Mobilisierung des erworbenen Wissens. („Die Schule soll nicht nur der Ort sein, wo man lernt, sondern auch die Werkstatt, in der man arbeitet.“) Körperlichen Übungen soll ihr gerechter Anteil gewährt werden (wöchentlich zwei Stunden), ebenso der Freizeit.

Beschränkung der Schülerzahl. Der französische Unterrichtsminister hat 1937 in einem Rundschreiben an die Direktoren der höhern Schulen mitgeteilt, daß die Höchstzahl der Schüler in einer Klasse inskünftig auf 35 festgelegt werden soll. Das Rundschreiben betont, daß diese Regelung keine Handhabe liefern solle, um rigoros Schülern den Eintritt in die Schule zu verweigern, wenn die Höchstzahl 35 erreicht sei; vielmehr sei diese Ziffer als eine Richtzahl anzusehen, die nach Möglichkeit im Laufe einer langsamen Umbildung eingehalten werden soll.

Umbau der Ecole Normale 1936/37. Die Ecole Normale, die Ausbildungsstätte des französischen Lehrerstandes, wird einer grundlegenden Neuorganisation unterzogen. Ein Décret-loi vom 30. Oktober 1935 verminderte die bisherige Ausbildungsdauer von drei Jahren auf zwei Jahre und gestaltete die Ausbildung zugleich vollkommen um. Während diese Schulen bisher eine allgemeine Bildung vermittelten, werden sie sich von nun an darauf beschränken, dem zukünftigen Lehrer nur noch das unmittelbare Handwerkszeug seines Berufes zu geben.

Verschiedenes.

Schul- und Berufsberatung. In England und den Vereinigten Staaten erfreuen sich die sogenannten Schulberatungsstellen großen Interesses der vor der Entlassung stehenden Schüler, die sich hier über Berufs- und Arbeitsmöglichkeiten be-

raten lassen. 1938 ist eine derartige Schulberatung auch in Frankreich eingeführt worden. Bei der Schulberatung, dem „Informationsbüro“, erhalten Schüler, die die Elementarschule beendet haben, Aufschluß über weitere Bildungsmöglichkeiten und Hinweise auf den zu ergreifenden Beruf. Ein solches „Informationsbüro“ ist erstmalig der Pariser Universität angeschlossen worden.

Soziale Schule für Jungmänner. Im November 1939 soll auf Veranlassung des Comité central des allocations familiales eine soziale Schule für Jungmänner eröffnet werden. Der vorgesehene Kurs dauert zwei Jahre. Das erste soll der Allgemeinbildung dienen, das zweite der Spezialisierung. Es werden insbesondere Leiter des sozialen Dienstes für industrielle Betriebe, Leiter von Jugendwerken, Erholungs- und Freizeitheimen herangebildet werden.

Italien.

Italien sah sich, wie Deutschland, genötigt, seine Schule auf gänzlich neue Grundlagen zu stellen.

Schulbau.

Am 15. Februar 1939 legte der Unterrichtsminister dem Großen Faschistischen Rate ein neues Grundgesetz der italienischen Schule vor. Der äußere Aufbau des italienischen Schulwesens sieht nach der neuen Ordnung folgendermaßen aus: Mit vier Jahren kommen die Kinder in die Mutterschule (Scuola materna), mit sechs in die Elementar- und mit neun in die Arbeitsschule. Hier werden den Schülern vom 9. bis zum 11. Jahr außer den üblichen Lehrfächern des Anfangsunterrichts die ersten Kontakte mit praktischer Arbeitsleistung vermittelt, und auf Grund dieser doppelten Elementarbildung, welche die rudimentären Neigungen der Kinder zum geistigen Studium oder zur praktischen Arbeit erkennen läßt, wird nunmehr von Staatswegen entschieden, ob sie studieren sollen oder nicht. Eignet sich der Arbeitsschüler nur zur praktischen Tätigkeit, so besucht er die dreijährige Handwerkschule. Eignet er sich zum Studium, so tritt er in die dreijährige Mittelschule ein, die bereits eine dreifache Gliederung in eine mehr theoretische, mehr realistische oder mehr technische Richtung aufweist. An die Mittelschule schließt sich dann das fünfklassige Lyzeum an, mit den drei Abteilungen der humanistischen, technischen und wirtschaftlichen Richtung. Die Aufnahme erfolgt durch strenge Auswahl unter den Mittelschülern und jährliche Prüfungen führen zu einer immer strengeren Dezimierung der Weiterstudierenden. Eine relativ kleine Zahl von Lyzeumschülern geht dann schließlich auf die Universität über. Für Minderbemittelte trägt die Kosten durchweg der Staat. Die Aufnahme in die Universität erfolgt künftig nicht mehr auf Grund einer

Schulabschlußprüfung, sondern auf Grund einer Universitätsaufnahmeprüfung. Ohne Aufnahmeprüfung können sich künftig die aus den humanistischen Abteilungen der Lyzeen hervorgehenden Schüler nur an den Fakultäten der Rechtswissenschaft, Staatswissenschaft und Philosophie einschreiben. Alle andern Fakultäten erfordern eine vorherige Ergänzungsprüfung.

Interessante Details in die Vorgänge betreffend die Durchführung der Rassengesetzgebung vermittelt der Einblick in die verschiedenen antisemitischen Maßnahmen. Hier steht das von Unterrichtsminister Bottai 1938 ausgearbeitete Gesetzesdekret über „Die Verteidigung der Rasse in der faschistischen Schule“ an vorderster Stelle. In Schulen, die von italienischen Schülern besucht werden, sind die Juden nicht nur als Lehrer, sondern auch als Inhaber „irgendeines Amtes oder einer Anstellung“ ausgeschlossen. Die Aufnahme von jüdischen Kindern ist jetzt auch in Privatschulen verboten, sofern diese zugleich italienische Kinder aufnehmen.¹⁾ Wenn die Bestimmungen über den Ausschluß der Juden strikte durchgeführt werden, wird es mithin auch den Schweizerschulen in Italien nicht mehr möglich sein, Israeliten aufzunehmen, es wäre denn, sie könnten auf italienische Schüler verzichten, was jedoch schon aus finanziellen Erwägungen heraus kaum möglich ist. Eine interessante Ausnahme vermochten sich einzig die religiösen Institute zu erwirken. Privatschulen, die kirchlichen Aufsichtsbehörden unterstellt sind, haben nämlich auch weiterhin das Recht, Kinder jüdischer Rasse aufzunehmen, sofern sich diese zum Katholizismus bekennen.

Das Gesetz über „Die Verteidigung der Rasse in der faschistischen Schule“ gilt auch für die Gymnasien, Lyzeen, Lehrerseminarien usw., während in den Universitäten, Konservatorien, Kunstakademien und der Akademie für dramatische Kunst in Rom die bereits immatrikulierten jüdischen Studenten ihre Studien bis zum Abschluß fortsetzen können. In den Mittelschulen jeden Grades ist der Gebrauch von Schulbüchern jüdischer Verfasser untersagt; dieses Verbot gilt auch für Bücher, die von einer Arbeitsgemeinschaft mit jüdischen Mitarbeitern verfaßt wurden, sowie für Bücher, die von Juden kommentiert oder durchgesehen wurden.

Für jüdische Schüler sollen auf Staatskosten Primarschulen eröffnet werden, sofern wenigstens zehn Kinder vorhanden sind. An diesen Schulen können jüdische Lehrer unterrichten, in erster Linie solche, die sich um den Staat irgendwie verdient gemacht

¹⁾ Es gibt 25,551 Privatschulen der Primarschulstufe mit 135,297 Schülern und 5562 Lehrern. Die Zahl der staatlichen Primarschulen wird nicht bekanntgegeben, da die Bezeichnung „Schule“ nicht überall die gleiche Bedeutung habe. Sie werden von 2,472,012 Knaben und 2,176,161 Mädchen, insgesamt also von 4,648,173 Schülern besucht. (1938.)

haben. Die israelitischen Kultusgemeinden erhalten außerdem das Recht, eigene Primar- und Mittelschulen zu führen, die von besonders, von den Erziehungsbehörden ernannten Inspektoren visitiert werden. Die staatlichen Schulbücher sind auch für diese Schulen obligatorisch, mit Ausnahme des Abschnittes „Katholische Religion“; ferner werden am Text auf Kosten der Kultusgemeinden einige vom Unterrichtsminister genehmigte Änderungen vorgenommen. Im Lehrkörper werden ausschließlich Professoren beschäftigt, die infolge der Rassengesetze ihre Stellen in öffentlichen Schulen hatten aufgeben müssen. Die Kosten werden durch die Kultusgemeinden und aus den Examengebühren bestritten. Daneben gibt es fünf jüdische, vom Staat unterhaltene Elementarschulen. Sie sind in öffentlichen Schulen untergebracht, doch sind die jüdischen Schüler streng von den christlichen abgeschieden, selbst besondere Eingänge wurden für die kleinen Israeliten und ihre Lehrer geschaffen.

Analphabeten. In der Diskussion des Voranschlags 1938 für das Unterrichtsministerium gab Senator Leicht interessante Aufschlüsse über die Zahl der Analphabeten in Italien. Sie beträgt noch 21 Prozent. Bedeutend besser ist das Ergebnis nach einer unter den Rekruten vorgenommenen Statistik. Die Zahl der Analphabeten beläuft sich darnach auf 11,1 Prozent. Nach den Angaben der Standesämter konnten 8,6 Prozent der neuen Ehepaare ihren Heiratskontrakt nicht unterzeichnen. 1921 waren es noch 18 Prozent, im Jahre 1882 sogar 48 Prozent. Es wurde mithin schon viel getan, es bleibt aber immer noch sehr viel zu tun, namentlich im Süden und auf den Inseln. 1937 wurden übrigens 3734 Schulhäuser mit 19,454 Schulzimmern gebaut. Davon entfallen auf den Süden und die Inseln 1916 Schulhäuser mit 10,675 Zimmern.

Lehrerüberfluß und seine Bekämpfung.

Das allgemeine Überangebot auf dem Arbeitsmarkt hatte 1938 zur Folge, daß sich immer mehr junge Leute zum Besuch von Mittelschulen entschlossen; besonders stark war dabei der Andrang in die sogenannten Istituti magistrali, denn der Aufstieg durch die Lehramtsschulen galt als der kürzeste Weg, um zu einer — wenigstens bis anhin — sichern Anstellung zu gelangen.¹⁾ Sie bildeten auch einen bevorzugten Weg zum Universitätsstudium, namentlich seit vor wenigen Jahren das Schulgeld in den Lehrerbildungsanstalten wesentlich herabgesetzt wurde.

¹⁾ Nach den neuesten Zahlen (sie betreffen das Schuljahr 1934/1935) unterrichten an den italienischen Primarschulen 104,158 Lehrkräfte, nämlich 20,606 Lehrer und 83,552 Lehrerinnen. Wenn daneben „Zehntausende“ auf Anstellung warten müssen, ist dies allerdings ein hoher Prozentsatz.

Zur Behebung der Arbeitslosigkeit unter den Junglehrern sieht das italienische Unterrichtsministerium keine anderen Wege als die, die auch in andern Ländern mit mehr oder weniger Erfolg beschritten wurden. Es plant eine weitgehende Aufteilung der Schulklassen, doch stehen dieser idealen und wirksamsten Maßnahme gewichtige finanzielle Bedenken entgegen. Man denkt auch daran, die Türen der Mittelschulen enger zu schließen und die jungen Leute eher zum Besuch der technisch-handwerklichen Schulen zu veranlassen. Es ist ferner geplant, die älteren Lehrer vorzeitig mit vollem Ruhegehalt zu pensionieren, und man hofft, durch die Verjüngung des Lehrkörpers der italienischen Schule zugleich einen „dynamischeren“ Charakter zu verleihen. Die pädagogischen Zeitschriften empfehlen Hilfs- und Lernvikariate, eine Institution, die in Italien bis anhin nicht bekannt war und deren Schaffung offenbar durch das Beispiel verschiedener Schweizer Kantone angeregt wurde.

Blick auf die übrigen europäischen Staaten.

Bulgarien.

Das bulgarische Schulministerium hat 1936 ein eigenes Lehrerseminar auf dem Lande in Dupnica errichtet, um den künftigen Lehrern die Möglichkeit zu geben, sich bereits während ihrer Studien in das Bauernmilieu einzuleben. Es soll dadurch die bisherige Art der ausschließlich intellektuellen Erziehung ausgeschaltet werden.

Dänemark.

Nach jahrelangen Diskussionen trat das neue Schulgesetz am 1. April 1938 in Kraft. Es ist den verschiedenen Bedürfnissen der Bevölkerung angepaßt und läßt den Lehrkräften weiten Spielraum. Die Reformvorschläge gingen in der Richtung, den obern drei Klassen der Primarschule als „praktische Schule“ mehr Anziehungskraft zu geben und im Lehrplan der Handarbeit und Körpererziehung mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

Lehreraustausch. Zwischen Schweden, Norwegen und Dänemark findet seit 1939 ein Austausch von Professoren der Lehrerseminarien statt zum Zwecke der geistigen Zusammenarbeit.

England.

England trägt sich seit Jahren mit weitschauenden Schulreformplänen, die wegen der Ungunst der Zeit leider noch zurückgestellt werden müssen.

Schulreform. Der „Spens-Bericht“, eine im Dezember 1938 erschienene Schrift, verfaßt von Mr. Will Spens, dem Vorsteher des Corpus Christi College in Cambridge, schlägt eine umfassende Reform der englischen Mittelschulen (Grammar-Schools) vor. Dieser Spensbericht über die Erziehung der Jugend vom 11. Altersjahr an, zusammenfassend „Secondary education“ genannt, beschäftigt die englische Lehrerschaft und Öffentlichkeit in hohem Maße, wie aus den Artikeln des „Schoolmaster“ hervorgeht. Er ist, wie sich ein Kritiker ausdrückt, das Programm von dem, was gemacht werden sollte, wenn die Mittel dazu vorhanden wären; er enthält Anregungen, die für die künftige Gesetzgebung wichtig sein können. Zunächst wird die Schaffung einer Einheitsschule an Stelle der jetzt vorhandenen zahlreichen Typen von Schulen für das Alter von 11 bis 15 Jahren abgelehnt. Die Anregungen gehen vor allem darauf hinaus, diese Schulen lebensnaher zu gestalten, teils indem von Ereignissen der Gegenwart ausgegangen wird, teils indem schon auf dieser Stufe die Jugend durch Handfertigkeitsunterricht und ähnliche Einrichtungen auf das Berufsleben vorbereitet wird; die eigentliche Berufsschule dürfe allerdings erst mit dem 13. oder 14. Altersjahr beginnen. Große Wichtigkeit wird dem staatsbürgerlichen Unterricht beigemessen; er soll den Schülern die nationalen und internationalen Probleme zeigen und hinweisen auf die gemeinsame Grundlage der englischen Parteien.

In den Rahmen dieser Pläne gehört auch die Erwähnung der Absicht der jahrgangswisen Gliederung der englischen Schüler. Dadurch soll verhindert werden, daß die jüngeren Schüler durch ihre älteren Kameraden etwa negativ beeinflußt werden. In englischen Schulkreisen wird die Bedeutung einer solchen Reform besonders für die Dorfschulen unterstrichen.

Körperliche Erziehung der Jugend. Sport. Gesundheitspflege.

Die Regierung sah 1937 für die Durchführung ihrer Pläne für die körperliche Erziehung und Ertüchtigung der englischen Nation einen Betrag von 2 Millionen Pfund Sterling vor. Demnach sollten zwei Komitees gebildet werden, eines für England und Wales und eines für Schottland, in denen je 30 führende Sportleute beiderlei Geschlechts die organisatorische Arbeit an die Hand nehmen sollen. Es sollen Lokalkomitees eingesetzt werden; für London ist die Gründung einer Hochschule für Leibesübungen geplant, an der die Sportlehrer in ihre Aufgabe eingeführt werden. — Im Oktober 1936 gab die Unterrichtsverwaltung für die Volksschulen einen Erlaß heraus, durch den auf Staatskosten Turnschuhe und Sportkleidung in Aussicht gestellt werden. Sie bleiben Eigentum der Schule, werden jedoch für die

Dauer der Schulzeit namentlich einem bestimmten Schüler zugestellt. An den höhern Schulen haben nach wie vor die Eltern die Sport- und Turnkleidung zu bestreiten.

Einen bemerkenswerten Beschluß veröffentlichte 1937 Englands Lawn Tennis Association (LTA): Das Tennisspiel wird von 1937 an nicht mehr ein Vorrecht der „Colleges“ sein, sondern auch die sogenannten Public Schools, die Volksschulen, werden Tennis treiben können. Die Leiter der Tennisabteilungen der Schulen werden eine Körperschaft bilden, die der LTA unterstellt wird. Die Schulen erhalten Tennislehrer und auch sonst wird die LTA alles tun, um Schultennis zu fördern. Gedacht ist unter anderem an eine Lieferung billiger Tennisschläger.

Im Rahmen des englischen Dreijahrplanes für die körperliche Ertüchtigung des Volkes erklärte 1938 der Minister für Verteidigung, daß für den Neubau von Sportplätzen 300,000 Pfund angesetzt worden sind, die sich auch auf 400,000 Pfund erhöhen können. Bei der Durchführung der volkssportlichen Aufgaben in England ist festgestellt worden, daß vielfach die Bevölkerung kleinerer Städte und Dörfer mehr Verständnis und Einsatzbereitschaft gezeigt hat für diese Aufgaben, als die Städter. Gemäß Mitteilung des Präsidenten der nationalen Lehrervereinigung hat die Mehrzahl der englischen Schulen keine Turnhallen; den Kindern fehlte es an der richtigen Sportbekleidung und die schlechten Schulsportplätze verhindern oft die Durchführung einfachster Übungen. Daraus ergab sich die Forderung, daß alle Volksschulen künftig Turnhallen haben sollten.

Parks für die Jugend. Im Laufe des Sommers 1938 waren in London in mehr als 30 Parks 100 Aufenthaltsplätze ganz der Jugend reserviert. In 17 Parks wurden Spiele organisiert. Die durchschnittliche tägliche Besucherzahl belief sich auf mehr als 4000.

Die Gesundheit des Kindes. Der 1939 vom britischen Erziehungsministerium veröffentlichte Bericht über die „Gesundheit des Schulkindes“ hat in interessierten englischen Kreisen große Bedenken wachgerufen. Wenn auch Resultate der Gesundheitspflege feststehen, so ist man sich doch darüber klar, daß es noch ein weiter, mühevoller Weg bis dahin ist, wo man von einer guten Volksgesundheit reden könnte. Der Bericht bringt eine Statistik von England und Wales über den Ernährungszustand der Schulkinder von 6 bis 12 Jahren, und von den 1,696,527 untersuchten Kindern zeigten 15 Prozent ausgezeichnete, 73,8 Prozent normale, 10,6 Prozent unternormale und 0,6 Prozent schlechte Ernährung. Diese durchschnittlichen Zahlen gelten gemeinsam für Mädchen und Knaben.

Jugendlichenstrafrecht.

Sir Samuel Hoare hat dem britischen Parlament 1939 einen Strafreformgesetzesentwurf vorgelegt, der im großen ganzen ungeteilte Zustimmung erhielt. Die neue Bill zeigt deutlich, wie weit das gegenwärtige Strafsystem eine strikte Reform nötig hatte und wie wenig bis jetzt dafür getan wurde, um Gesetzesbrecher auf den rechten Weg zurückzubringen. Die neue Bill versucht, neue Wege zu finden, um durch Erziehung, Disziplin, Änderung der Lebensweise und Umgebung rechtschaffene Menschen zu bilden. So sieht sie vor, daß Jugendliche zwischen 12 und 23 Jahren von nun an vor den Schrecknissen der Gefängnisse bewahrt bleiben sollen, ja selbst zu Verhören, Zeugenaussagen usw. sollen sie nicht mit Gefängnissen in Berührung kommen. — Die neue Strafbill sieht vor, daß von nun an jugendliche Missetäter zwischen 17 und 23 Jahren in sogenannte „Remand“-Berufungszentren geschickt werden sollen, in denen sie unter Gewahrsam stehen, aber durch Unterricht, Ausbildung, insbesondere in landwirtschaftlichen Arbeiten, und sportliche Betätigung neue Wege gehen lernen. Weiter sollen sie hier unter medizinischer und psychologischer Überwachung stehen, denn eine Statistik der jugendlichen Verbrecher weist nach, daß 22 Prozent unterernährt sind und 18 Prozent physische Abnormitäten aufweisen. Ebenso werden Kinder zwischen 14 und 17 Jahren mit einem haltlosen und verdorbenen Charakter in Ausnahmefällen hier untergebracht. Für Jugendliche bis zu 17 Jahren sind sonst Berufungsheime (Remand Homes) vorgesehen. Für Strafverbüßung wegen kleineren Verstößen gegen das Gesetz oder Nichtaufbringung von Geldstrafen, für die früher Gefängnis zwischen einer Woche und einem Monat verhängt wurde, werden jetzt Zwangsdienstzentren geschaffen, die die jugendlichen Sünder im Alter von 12 bis 17 Jahren in den Abendstunden und ihren freien Nachmittagen besuchen müssen, während sie tagsüber ihrer gewohnten Beschäftigung obliegen. Man will so die Jugendlichen von den Straßen wegnehmen, sie einer schädigenden Umgebung entziehen und zur Disziplin anhalten. Man erwartet von dieser Maßnahme viel größere erzieherische Erfolge, als von kurzen Gefängnisstrafen. Ein ganz neues System wurde für jugendliche Straffällige im Alter von 16 bis 21 Jahren geschaffen, und zwar die Unterbringung in „Howard-Häuser“, nach einem berühmten Strafreformer benannt. Hier gehen die Gesetzesbrecher ihrer gewohnten Arbeit nach und es ist vorgesehen, daß sie dieselben Löhne und Bedingungen, wie die anderen Angestellten in einer Firma, erhalten müssen, ihre Freizeit aber in diesen Heimen verbringen, um sie aus ihrem für sie ungünstigen Kreis zu reißen. Bei ernsteren Fällen sieht das Gesetz die Verschickung in Erziehungsanstalten,

sogenannte „Borstal-Anstalten“, nach der ersten im Jahre 1902 in Borstal in der Nähe von Rochester gegründeten Anstalt benannt, vor. Hier werden sie in nützlichen Gewerben, Handarbeiten, Gartenbau usw. unterwiesen und bei ihrer Entlassung wird für eine geeignete Beschäftigung gesorgt.

Verschiedenes.

Verkehrsunterricht. An allen vom Staat subventionierten Schulen wurde 1936 Verkehrsunterricht als obligatorischer Gegenstand eingeführt. Die Kinder lernen in praktischen Übungen, zum Teil direkt auf verkehrsreichen Straßen, die den Polizeivorschriften entsprechende Geh- und Fahrordnung.

Lebendige Geographie. Das Erziehungskomitee des Londoner Grafschaftsrates (London County Council) hat 1937 mit der British Ship Adoption Society eine Vereinbarung getroffen, die bezweckt, den Geographieunterricht in den Schulen lebendiger und interessanter zu gestalten. Eine Schule „adoptiert“ ein Schiff und bleibt mit ihm während seiner ganzen Reise in Verbindung. Die Schule erhält schriftlichen Bericht über die Reise, über die Fracht, über Verladung, Zweck der Reise, Leben an Bord und Leben in den Orten und Ländern, die das Schiff besucht. 250 Schulen haben sich vorläufig um eine solche „Adoptierung“ beworben. Nur 100 konnten einstweilen mit einem Schiff in Verbindung gebracht werden.

Hebung der Schulfrequenz. Eine Prämie für regelmäßigen Schulbesuch setzte 1938 das Salforder Erziehungskomitee durch die Einführung von zusätzlichen halben und ganz schulfreien Tagen für jene Klassen aus, die während vier aufeinander folgenden Wochen eine Schulfrequenz von 83 beziehungsweise 95 Prozent der Kinder erreichen. Sie bekommen nämlich in der fünften Woche den Freitagnachmittag oder den ganzen Freitag frei.

Die Hausaufgaben und die Schule. Auf Grund von Erhebungen, die 1938/39 in ganz England vorgenommen wurden, kommen die Erziehungsbehörden zu dem Schluß, daß die Hausaufgaben eingeschränkt werden sollten. Vor allem wenden sich die Ausführungen gegen die immer mehr überhand nehmende Gepflogenheit, die Primarschüler außerhalb der Schule für die Aufnahmeprüfungen und die Bewerbungen um Freistellen an höheren Schulen vorzubereiten. Ein Kind, das regelmäßig die Schule besuche und nach dem Lehrplan unterrichtet werde, sei hinreichend vorbereitet für diese Prüfungen.

Nähunterricht an Knabenschulen. Zu Beginn des Schuljahres 1939 soll an allen englischen Knabenschulen eine

Stunde Nähunterricht in der Woche eingeführt werden. Die Schulbehörden geben zur Begründung das Beispiel an, daß sehr viele Männer einem abgerissenen Jakettknopf hilflos gegenüberstehen und daß sie in der Lage sein müßten, sich selbst zu helfen, wenn weibliche Hilfe nicht zur Stelle sei.

Finnland.

Verschiedene Projekte, das Unterrichtswesen betreffend, liegen seit 1937 bei der Regierung: Die Schülerzahl in den einzelnen Klassen, die jetzt auf dem Lande 40—50 beträgt, soll herabgesetzt werden. In allen Schulen sollen mit einem Aufwand von 24 Millionen Mark Schulspeiseeinrichtungen geschaffen werden, wie sie vorläufig erst in wenigen Gemeinden bestehen. Praktische Kurse für die schulentlassene Jugend sollen überall da eingerichtet werden, wo mindestens sechs Schüler sich einstellen. Das Schuljahr wird 200 bis 225 Tage dauern; Stundenverpflichtung des Lehrers 30 Wochenstunden.

Kinder- und Jugendvereine. Seit mehr als 20 Jahren bestehen in Finnland Kinder- und Jugendklubs. Sie werden hauptsächlich von zwei großen Verbandsgruppen gefördert, und zwar von christlichen und landwirtschaftlichen Organisationen. Die Gesamtzahl der Vereine beträgt gegenwärtig 1162 und die Zahl der darin erfaßten Kinder übersteigt 70,200. Das Vereinsprogramm der christlichen Vereine ist vielseitig und umfaßt nahezu alle Arten Beschäftigung; es gibt Vereine mit literarischen und musikalischen Zwecken, für Sport- und Turnwesen, für Handarbeiten und Gewerbe usw.

Jugoslawien.

Der Analphabetismus ist seit 1931 von 45 % der Bevölkerung über 10 Jahren auf 40 % zurückgegangen, wobei die verschiedenen Landesgegenden sehr verschiedene Verhältniszahlen aufweisen: ein Banat in Bosnien hat 70 % Analphabeten. Andererseits übersteigt der Zudrang zu den Hochschulen bei weitem die Bedürfnisse des Landes. (1938.)

Luxemburg.

Der Jahreskongreß des luxemburgischen Lehrervereins faßte 1938 eine Entschliebung zugunsten der verheirateten Lehrerinnen, die zufolge einer ministeriellen Verfügung ihre Stellen verlieren sollten.

Luxemburg begeht 1939 die Hundertjahrfeier seiner Unabhängigkeit. Bei diesem Anlaß gab die Luxemburger Lehrerzeitung (Journal des Instituteurs), das monatlich erscheinende Organ des luxemburgischen Lehrerverbandes, eine um-

fangreiche Festnummer heraus. In den beiden Landessprachen, Deutsch und Französisch, wird die Liebe zum Heimatland, der Wille zur Unabhängigkeit und die Verbundenheit der Lehrerschaft mit den Geschicken des Landes überzeugend dargestellt. In einem Aufsatz wird „Die Entwicklung zum Sozialen in unsern Schulen von 1839—1939“ gezeigt; sehr aufschlußreich ist ein reich illustrierter Artikel über die Entwicklung der Schulhausbauten aus bescheidensten Anfängen zu den modernen Schulpalästen.

Niederlande.

Ein im November 1936 eingebrachter Gesetzesentwurf sieht die Einführung einer Mundart in den Unterricht jener Schulen vor, welche im Bereich dieser Mundart liegen. Im vorliegenden Fall handelt es sich zunächst um die friesische Sprache. Der linksgerichtete Bond van Nederlandse Onderwijzers hatte eine Kommission zum Studium dieser Frage eingesetzt, die zu dem Entschluß kam, daß in Anbetracht der Bedeutung der friesischen Literatur die friesische Sprache in den betreffenden Gegenden in den höheren Klassen mit ein bis zwei Wochenstunden als fakultatives Fach eingeführt werden sollte.

Polen.

Das Volks- und Berufsschulwesen. Nach einer 1938 erschienenen polnischen Statistik gibt es in Polen gegenwärtig rund 26,550 Volksschulen, von denen nahezu 25,000 von Schülern beiderlei Geschlechts besucht werden. Die Zahl der Volksschüler beträgt rund 3,300,000. Mittelschulen gibt es nur 770 und Berufsschulen insgesamt 1172. Die Statistik zeigt, daß der weitaus größte Teil der polnischen Schulkinder bereits nach dem Besuch der Volksschule in das Berufsleben eintritt.

Die verheiratete Lehrerin. Seit einigen Jahren mußten die Lehrerinnen bei ihrer Verheiratung aus dem Schuldienst austreten. 1938 hat der Sejm (die eine Kammer des polnischen Parlaments) beschlossen, dieses Gesetz aufzuheben; man hofft, daß der Senat diesem Beschluß zustimme.

Der Kampf gegen das Analphabetentum in Polen. Die beiden Organisationen, die sich die Besserung des polnischen Schulwesens zur Hauptaufgabe gemacht haben: der „Polnische Schulverein“ und die „Gesellschaft zum Bau öffentlicher Grundschulen“ (T.B.P.S.P.), haben 1939 beschlossen, ihre Aktivität zu erhöhen. Durch die Vermittlung der T.B.P.S.P. entstanden zwischen 1934 und 1937 7980 neue Grundschulen, im Jahre 1937 allein 2005. Das Gesetz vom Jahre 1922 machte es der Gemeindeselbstverwaltung zur Pflicht, für fehlende Schulunter-

kunftshäuser zu sorgen. Der Staat sicherte zu, sich an den Kosten mit 50 % zu beteiligen. Trotz dieser verhältnismäßig hohen Garantiesumme konnten die Gemeinden im Jahre 1922 nur 407, 1923 nur 603, im Jahre 1924 nur 729 und 1925 nur 1143 Schulbauten vollenden. Aber schon 1925 entband der Sejm den Staat von der Pflicht der Subventionierung und die ganze Last fiel auf die Gemeinden zurück. Das Ergebnis war, daß 1926 wieder nur 542 Schulen vollendet werden konnten. In den nächsten sieben Jahren wurden durchschnittlich nur rund je 1000 Schulen neu errichtet, so daß über einer Million polnischer Kinder keine Gelegenheit gegeben werden konnte, an einer regelmäßigen Schulausbildung teilzunehmen. (Die Gesamtzahl der polnischen Schulen stieg von 31,480 Schulen im Jahre 1926 auf 41,599 polnische Schulen im Jahre 1933/34.) Wenn es gelingen würde, die gegenwärtig auf 4000 Schulneubauten festgesetzte Norm für die Dauer von zehn Jahren festzuhalten, so dürfte in zehn Jahren erst das Minimum dessen erreicht sein, was unbedingt für eine endgültige Liquidierung des Analphabetentums als erforderlich angesehen werden muß.¹⁾

Rumänien.

Minderheitenstatut. Das 1939 verkündigte rumänische Nationalitätenstatut stellt die volle kulturelle und konfessionelle Freiheit aller Staatsbürger fest. — Schulfrage: Der Staat ist rechtlich verpflichtet, zur Aufrechterhaltung der von den Kirchen getragenen Schulen der Volksgruppen besondere finanzielle Zuwendungen zu machen. Über die nationale Zugehörigkeit der Schulkinder entscheiden allein die erziehungsberechtigten Personen. Der Jugend der Volksgruppen sind Sonntagsveranstaltungen erlaubt. Die Lehrkräfte an den Minderheitenschulen werden keiner besonderen Prüfung unterzogen; die Schulkinder legen ihre Prüfungen in der Muttersprache ab.

Institut für sozialen Dienst. Durch ein königliches Dekret ist 1939 die Schaffung eines nationalen Institutes für Volksdienst verfügt worden. Die Arbeit von Kirche, Schule und Verwaltung soll dadurch gefördert und ausgebaut werden im Sinne einer Hebung von Kultur, Hygiene und Technik. Der Präsident des Instituts wird den Rang eines Ministers innehaben. In jedem Dorf und jeder Stadt soll ein „Haus der Kultur“ eröffnet werden, welches eine Abteilung für Gesundheitspflege (zum Beispiel Bäder), eine Verkaufsabteilung (Lebensmittel, Ackerbau-

¹⁾ Der Abschnitt über Polen war bereits gesetzt, als der Staat zusammenbrach. Wir lassen die Mitteilungen stehen, da sie von eifrigen Bemühungen für die Beseitigung des Analphabetentums durch verschiedene Instanzen zeugen.

geräte) und eine kulturelle Abteilung (Versammlungssaal, Bibliothek, Museum) enthalten soll. Für Studentinnen und Studenten der Universitäten und höheren Volksschulen wird die Mitarbeit in diesem Institut zur Voraussetzung für die Diplomerwerbung gemacht.

Schweden.

Verlängerung der Schulpflicht. Der Reichstag hat 1936 die Schaffung eines 7. Primarschuljahres beschlossen, das inzwischen eingeführt worden ist.

Schulfunk. Die Regierung stellte 1937 dem Schulfunk für die nächsten drei Jahre je 25,000 Kronen zur Verfügung, die zum Ankauf von Apparaten für arme Gemeinden verwendet werden sollen.

Hausaufgaben. Der schwedische Kultusminister hat 1937 dekretiert, daß inskünftig keine Hausaufgaben mehr für den Montag aufgegeben werden dürfen. Ferner verfügte er, daß auch die Hausaufgaben für die übrigen fünf Wochentage trotz dieses Ausfalls nicht vermehrt werden dürften.

Körperstrafe. Eine Motion im Reichstag, die von der Ärzteschaft unterstützt wurde, verlangte die völlige Aufhebung des Rechtes körperlicher Züchtigung, eines Rechtes, das den Lehrern als äußerste Maßnahme in Fällen von Widersetzlichkeit oder Grausamkeit zusteht. Alle Lehrerorganisationen wehrten sich gegen die Aufhebung dieses Rechtes, da sie die körperliche Züchtigung als eine Notwendigkeit erklären, um die Disziplin in der Klasse aufrecht erhalten zu können. Der Reichstag schloß sich diesen Erwägungen an.

Sporthochschule. Die Schaffung eines Sportheimes oder einer Sporthochschule auf Lidingö in Schweden kann als gesichert angesehen werden. Die schwedische Regierung hatte bereits im Januar 1938 die nötigen Geldmittel bewilligt, das Objekt jedoch einem neuen Ausschuß zur Nachprüfung übertragen. Die Arbeiten sind jetzt endgültig abgeschlossen, so daß der Ankauf in allernächster Zeit zu erwarten sein dürfte.

Beschäftigung von Lehrerinnen. Die Zahl der Lehrerinnen auf der Primarschulstufe hat sehr stark zugenommen; während sie 1885 nur 20 % aller Primarlehrer betrug, ist sie bis 1938 auf durchschnittlich 50 % angewachsen. In den Städten sind die Lehrerinnen zahlreicher als die Lehrer; in Stockholm machen sie 77 % aller Lehrkräfte der Primarschulstufe aus. Auf dem Lande bevorzugt man noch den Lehrer, weil er im gesellschaftlichen Leben eine bedeutende Rolle spielt.

Sowjet-Rußland.

Schülerräte. Die Schülerkomitees, die unter anderem die Aufgabe hatten, den von den Lehrern gegebenen Unterricht zu überwachen, sind 1936 aufgehoben worden. Sie wurden ersetzt durch Schülerräte, denen folgende Aufgaben zufallen: Bezeichnung des Schülers, der den Tagesdienst zu versehen hat; Unterstützung der Lehrer in ihrer Aufgabe, den Eifer der Schüler anzufeuern und zu fördern; Weckung des Interesses der Schüler für die Landesverteidigung usw.

Zunahme der Schulen und Lehrermangel. Die „Izvestia“ (1937) weist darauf hin, daß die Zahl der Schulen von 363,000 im Jahre 1929 auf 750,000 im Jahre 1936 angewachsen ist. Da die Zahl der Lehrer nicht in gleichem Maße zugenommen hat, besteht ein großer Lehrermangel, besonders in den obern Klassen der Mittelschulen. Es gibt in Sowjet-Rußland 90 pädagogische Institute, in denen die Ausbildungszeit vier Jahre beträgt, und ebensoviele Seminarien mit zweijähriger Ausbildungszeit. Aber die Zahl der an diesen Lehrerbildungsanstalten ausgebildeten Lehrer genügt dem Bedürfnis kaum zur Hälfte.

Fahrende Schulen. Für die Nomaden des nördlichen Rußland sind seit 1938 fahrende Internatsschulen geschaffen worden. Sie bestehen aus verschiedenen Schlitten, welche mit Zelten gedeckt sind und je 25 Kinder aufnehmen können. Die jährlichen Unterhalts- und Betriebskosten sollen 85,000 Rubel betragen.

Spanien.

Die erste Freiluftschule. In Spanien soll Ende 1939 die 50-Jahrfeier der Gründung der ersten Freiluftschule begangen werden. Im Mittelpunkt der Feier steht Pater Manjan, der mit seiner Schulgründung 1889 in Granada nicht nur der Schöpfer der Freiluftschulen ist, sondern geradezu als Apostel der spanischen Volkserziehung und -bildung bezeichnet werden darf.

Ungarn.

Reform der Lehrerbildung und des Mittelschulunterrichtes.

Die Lehrervereinigungen haben 1937 eine Eingabe an das Unterrichtsministerium gerichtet, worin sie für die Lehrerausbildung die Maturität und zwei Jahre Studien an der Universität fordern.

Umgestaltung des Mittelschullehrplanes. Kultus- und Unterrichtsminister Graf Paul Teleki hat im Juni 1938 mehrere Verordnungen erlassen, mit denen der ganze Mittelschul-

unterricht umgestaltet wird. Die erste Verordnung läßt das neue Gesetz über die praktische Mittelschule ins Leben treten und bildet die erste Klasse der Lehrerpräparanden zu einer Lyzealklasse um. Es werden also die ersten Klassen der Präparanden mit dem Studienjahr 1938/39 aufgehoben und durch Lyzealklassen ersetzt. In diese Klassen können 45, ausnahmsweise 50 Schüler aufgenommen werden. Der Lehrplan umfaßt 30 Stunden in der Woche. Die zweite Verordnung bezieht sich auf den Gymnasiallehrplan und verfolgt den Zweck, den Schülern dieser Anstalten eine entschieden nationale Bildung zu vermitteln. Das Hauptelement dieses Unterrichtes, der sich auf die Religiosität stützt, bilden die nationalen Fächer. Im Mittelpunkt des Unterrichts stehen demgemäß in erster Linie ungarische Sprache, Literatur und Kunst, Geschichte, die Kenntnisse der Erscheinungen des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens, Geographie, Ethnographie und bis zu einem gewissen Grade die lateinische Sprache. Aus dem Unterricht der ungarischen Sprache und Literatur werden die Rhetorik, Stilistik und Poetik ausgeschieden. Dafür wird in den vier oberen Klassen der Mittelschule ein moderner Unterricht in Literatur und Literaturgeschichte eingeführt. Was den Unterricht der modernen Sprachen betrifft, so soll der Lehrplan mit interessantem und genießbarem Lesestoff ausgestattet werden. In Betracht kommen hier vor allem die deutsche, französische, englische und italienische Literatur. — In den Mädchengymnasien wird auf die speziellen Erfordernisse der weiblichen Psyche und des weiblichen Organismus Gewicht gelegt. Im Schuljahr 1939 wird der Unterricht in der ersten Klasse in allen Gymnasien und Mädchengymnasien bereits nach dem neuen Lehrplan erteilt. In der V. Klasse der bisherigen Realschulen wird vorübergehend der jetzt gültige Lehrplan für Realgymnasien beibehalten, in den Klassen VI—VIII der Realschulen aber bleibt der Lehrplan der jetzigen Realschulen in Geltung. — In einer besonderen Verordnung regelt der Minister das Verfahren, wonach künftig auch das Studienergebnis, das moralische Betragen und die Persönlichkeit der Gymnasialschüler beobachtet wird. Hier wird in Betracht gezogen die religiöse und moralische Überzeugung, die Staatstreue (patriotisches Verhalten), Charaktereigenschaften, Pflichtbewußtsein, Fleiß, Betragen in- und außerhalb der Schule und der Einfluß auf die Mitschüler. — Es werden für jeden Schüler „Beschreibungsbogen“ angelegt, in denen auch die den Schüler besonders charakterisierenden Fälle ausgeführt werden. — Eine besondere Verordnung des Ministers behandelt die landwirtschaftlichen Mittelschulen. Mit dem Studienjahr 1938/39 nehmen alle höheren landwirtschaftlichen Schulen den Namen „Landwirtschaftliche Mittelschulen“ an und

die Absolventen dieser Schulen erhalten ein Abgangszeugnis. Diese Schulen erteilen auch Reifezeugnisse und müssen sich in ihrer erzieherischen Tätigkeit und mit ihrem Unterrichtsmaterial vollkommen dem Leben des ungarischen Bauernvolkes anpassen. Sie erteilen aber auch neben dem grundlegenden landwirtschaftlichen Unterricht eine nationale und staatsbürgerliche Erziehung.

Lehrerseminarien. 1937/38 gab es in Ungarn staatliche Seminare für Lehrerinnen 4, für Lehrer 7, calvinistische für Lehrerinnen 4, für Lehrer 3, römisch-katholische für Lehrerinnen 26, für Lehrer 5, lutherische für Lehrerinnen 1, für Lehrer 2, israelitische für Lehrerinnen 1, für Lehrer 1.

Die erste Zigeunerschule. In der Ortschaft Bicske (bei Bia-Torbagy) lebt eine Zigeunerkolonie mit etwa 80 schulpflichtigen Zigeunerkindern, die bisher in der konfessionellen Schule Unterricht erhielten. Der Gemeindevorstand hat 1938 beschlossen, eine Sonderschule für die Zigeunerjugend zu errichten. Das Grundstück stellt die Gemeinde zur Verfügung, die Baukosten steuert der Aerar bei. Die Schule wird schon im kommenden Schuljahr eröffnet werden. Es handelt sich um die erste Zigeunerschule in Ungarn.

Beschränkte Zulassung der Juden an den ungarischen Mittelschulen. Der numerus clausus über die Zulassung der Juden zu den Hochschulen wird von Juni 1939 ab auch auf die Mittelschulen zur Anwendung gelangen. Indessen werden an vier Budapester Gymnasien Spezialklassen mit einer Höchstzahl von je 40 jüdischen Schülern errichtet werden.

Blick auf die außereuropäischen Länder.

Aegypten.

Bekämpfung des Analphabetentums. Die Professoren und Studenten der Universität in Kairo haben in jüngster Zeit unter dem Namen „Mahallat er-Ruwad“ einen Verband gegründet, der sich zum Ziel setzt, den Söhnen der Arbeiter das Erlernen des Lesens und Schreibens zu ermöglichen. Eine Gesellschaft für Wohlfahrtspflege in den Dörfern versucht, auch den Bauernknaben eine Schulungsmöglichkeit zu verschaffen.

Chile.

Volksschule. Seit 18 Jahren ist in Chile der Schulbesuch obligatorisch für die Kinder im Alter von 7—14 Jahren. Es gibt gegenwärtig 3700 öffentliche Primarschulen mit 570,000 Kindern und 11,000 Lehrern.

China.

Massenschulung. Im Rahmen der antijapanischen Einigungsbestrebungen spielt Massenerziehung eine bedeutende Rolle. Die chinesische Regierung hat zur Bekämpfung des Analphabetismus im Laufe der letzten Jahre 112,000 Massenschulen eingerichtet. Im Jahre 1936/37 betrugen die Ausgaben dafür fünf Millionen Dollar, für das Jahr 1937/38 waren acht Millionen Dollar ausgesetzt. Im vergangenen Jahr wurden diese Schulen von 16,555,000 Schülern besucht. Neben diesen staatlichen Bestrebungen gibt es auch noch eine Art Wanderunterricht von Laienlehrern. Als Unterrichtsräume werden wirkliche Schulgebäude, aber auch Tempel, Teeläden und überhaupt alle nur verfügbaren Räume verwendet — es gibt Diskussionsgruppen in Küchen, Korridoren, im Freien. Ein Slogan sagt: „Gib dein Wissen deinem Nachbarn weiter.“ Es gibt dafür eine Art Staffettensystem; ein Farmer zum Beispiel, der eine Stunde lang unterrichtet wurde, ist verpflichtet, daheim seine Frau zu unterrichten. Eine Fabrikarbeiterin in Shanghai unterrichtete einen Monat lang in der Mittagspause 30 Frauen. Zwei andere eröffneten Klassen. Eine neue phonetische Schreibweise soll den Analphabeten das Erlernen der Schrift erleichtern. So gibt es heute schon fast eine Million Laienlehrer, die in der Familie und unter Freunden ihre Kenntnisse weitergeben, statt erst auf ein Gesetz der Regierung (geplant) über den obligatorischen Schulunterricht zu warten.

Lehrermangel. Mit Beginn des Schuljahres 1937 (am 1. Juli) wurden für 20 Millionen Analphabeten Lehrer gebraucht. Um dem dringenden Lehrermangel abzuhelpfen, veranstalteten die chinesischen Behörden einen einjährigen Schnellkurs für 100,000 neue Lehrer.

Ecuador.

Das neue Schulgesetz vom 8. April 1938 unterscheidet im Elementarbildungswesen zwischen Stadt- und Landschulen. Für jene sind 6, für diese 4 Klassen vorgesehen. Kinder, welche besonderer Umstände wegen die Tagschule nicht besuchen können, werden in Abendschulen unterrichtet. Die Lehrpläne werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (Landwirtschaft, Industrie) aufgestellt. Als Fächer, die in allen Schulen gleiche Geltung haben sollen, werden genannt: Spanisch, Rechnen, Geometrie, Geographie und Geschichte, Naturkunde und Gesundheitslehre, staatsbürgerlicher Unterricht, Zeichnen und Handarbeit.

Japan.

Verlängerung der Schulzeit. Der Erziehungsminister legte 1937 ein Projekt vor, wonach die obligatorische Schulzeit um

zwei Jahre, das heißt von sechs auf acht Jahre verlängert werden soll, mit Wirkung vom Jahre 1938 an.

Sonderschule für Kurzsichtige. Seit 1935 gibt es an der Nanzan-Schule in Tokio eine Sonderklasse für kurzsichtige Schüler. Lehrmittel und Methode sind der Sehschärfe der Schüler angepaßt. Die Erfolge dieser Sonderklasse hat das Unterrichtsministerium veranlaßt, für alle größeren Städte ähnliche Einrichtungen anzuregen.

Indien.

Schulfrequenz. Britisch-Indien hat 350 Millionen Einwohner. In ganz Indien gab es 1934/35: 166,588 Volksschulen für Knaben und 39,601 Volksschulen für Mädchen. Erstere wurden von 8,639,405, letztere von 1,809,934 Kindern besucht. Eine allgemeine Schulpflicht gibt es nur in wenigen Gebieten, seit 1935, und wirklich eingehalten wird sie auch da nicht. Es sind knapp 50,3 % der Knaben und nur 16,5 % der Mädchen, die die Volksschule besuchten. Überdies nimmt die Frequenz von Klasse zu Klasse ab: 74 % der Schüler kommen nicht einmal bis in die vierte Klasse. Dies liegt an der Minderwertigkeit des Unterrichtes auf den untersten Stufen, am unregelmäßigen Schulbesuch und an einer schlechten Organisation durch die Lokalbehörden, in deren Händen die Volksschulerziehung liegt. Eine Ausdehnung der Schulpflicht auf das ganze Gebiet müßte vorläufig erfolglos bleiben: es fehlt an der psychologischen Vorbereitung der Massen auf eine solche Maßnahme, es fehlt aber auch an Kapital, an geeignetem Lehrpersonal und sogar an Schulen. 57,5 % der bestehenden haben das Einklassensystem und die Mehrheit der Unterrichtsanstalten führt nicht einmal bis zur obersten Volksschulklasse. In diesen kleinen Betrieben werden bedeutende Geldmittel verzettelt, die bei einer gewissen Zentralisierung besser ausgestatteten Schulen zugute kämen.

Mittelschulwesen. Innerhalb des Mittelschulwesens gibt es zwei Systeme: das anglo-indische, in dem das Englische Pflichtfach und, in vielen Provinzen zumindest, auch Unterrichtssprache ist, und das einheimische System, wonach in einer der modernen Hindusprachen Unterricht erteilt wird, während das Englische nur Wahlfach ist. — Die meisten anglo-indischen Schulen sind Privatanstalten, mit einem behördlich festgelegten Unterrichtsplan. Die Schlußprüfung wird an der Universität abgehalten. — Die einheimischen Schulen sind im Vergleich zu dem stark akademisch gefärbten Unterricht der anglo-indischen Schule mehr auf das Praktische gerichtet: körperliche Arbeit, Landwirtschaftslehre und praktische Farmarbeit nehmen einen breiten Raum ein.

Nationaler Bildungsplan. Anläßlich des 14. indischen Kongresses für Erziehung („All-India Educational Con-

ference“), welcher im Dezember 1938 in Bombay stattfand, wurde ein Komitee ernannt, das die Aufgabe hat, einen vollständigen nationalen Bildungsplan auszuarbeiten, und zwar unter Einbeziehung eines von Gandhi vorgelegten Projektes, das unter dem Namen „Wardha Scheme“ bekannt ist und der produktiven manuellen Betätigung im Rahmen des Unterrichtes einen bevorzugten Platz einräumen will. In den vom Kongreß angenommenen Resolutionen wird eine Dreiteilung des neuen Schulsystems vorgeschlagen: 1. Vorschulische Erziehung bis zum 7. Jahr; 2. Elementarbildung bis zum 14. Jahr und unmittelbar daran anschließend das „Wardha Scheme“, ein Unterricht, der zur Hälfte ein Handarbeitsunterricht sein soll; 3. Sekundarschul- und zum Teil Berufsbildung von drei Jahren. Von diesen Sekundar- und Berufsschulen soll der Übertritt in die dreijährigen wissenschaftlichen und technischen Kurse der Hochschulen möglich sein.

Ländliche Volkshochschulen. Aus vedantistisch-hinduistischen Kreisen kommt der Vorschlag, die agrarischen Bezirke Indiens mit einem Netz von ländlichen Volkshochschulen ähnlich dem dänischen Muster zu überziehen, um das Postulat der Volks-erziehung in ländlichen Kreisen zu verwirklichen.

Finanzierung. Um die Finanzierungsschwierigkeiten im Unterrichtswesen zu überwinden, hat Mahatma Gandhi u. a. folgende Vorschläge gemacht: 1. In erster Linie müssen die Kinder ein Handwerk lernen, um produktive Arbeit zu leisten. So könnten die Schulen sich selbst erhalten. — 2. Die höheren Schulen und Universitäten sollen nicht mehr vom Staat, sondern von Industrie- und Handelsorganisationen erhalten werden, die ausgebildete Kräfte für ihre Unternehmungen nötig haben. Diese Ideen Gandhis haben in Erzieherkreisen Indiens heftigen Widerspruch gefunden.

Türkei.

Bildungsbestrebungen. Es werden in der Türkei große Anstrengungen zur Herabsetzung der Zahl der Analphabeten gemacht. Über 200 freie Volksvereinigungen veranstalten Kurse in Sprache, Geschichte und Literatur, Kunst, Sport usw. Die Militärdienstpflichtigen werden angehalten, Lesen und Schreiben zu lernen. Weil noch lange nicht jedes Dorf eine eigene Schule hat und ein großer Mangel an Lehrkräften besteht, versucht man u. a. Unteroffiziere zum Landschuldienst heranzuziehen. (1939.)

Venezuela.

Die Lehrerschaft von Venezuela hat auf ihrem ersten Kongreß 1938 eine allgemeine Erklärung der Rechte des Kindes angenommen. Diese Erklärung enthält folgende Punkte:

1. Jedes Kind hat einen Anspruch darauf, von gesunden Eltern geboren zu werden. 2. Jedes Kind hat einen Anspruch darauf, seine Eltern zu kennen und von ihnen ernährt, gekleidet und versorgt zu werden. 3. Jedes Kind hat auf staatliche Versorgung Anspruch, wenn es Waise ist, wenn es in Elend lebt oder von den Eltern verlassen ist. 4. Jedes Kind hat einen Anspruch auf ein sorgenfreies Kinderleben. 5. Jedes Kind hat Anspruch darauf, von allgemein und beruflich gebildeten Lehrern erzogen zu werden, von Lehrern, die ihre Aufgabe als hervorragend soziale betrachten und nicht als einfachen Broterwerb. 6. Jedes Kind hat Anspruch auf bequeme und gesunde Schuleinrichtungen, auf Erholungsstätten, auf Spielplätze und Kindertheater. 7. Jedes Kind hat einen Anspruch darauf, nach seinen Fähigkeiten unter finanzieller Hilfe des Staates ausgebildet zu werden. 8. Jedes Kind hat Anspruch darauf, gegen jede Art von Ausbeutung geschützt zu werden. Kein Kind in Venezuela soll vor Vollendung des 14. Jahres arbeiten. 9. Jedes Kind hat Anspruch darauf, nur von besonderen Jugendgerichten be- und verurteilt zu werden. Jedes verurteilte Kind soll nicht in ein Gefängnis, sondern in ein Heim zu seiner Erziehung überführt werden. 10. Jedes Kind hat Anspruch auf Achtung vor seiner geistigen, sittlichen und körperlichen Persönlichkeit.

U. S. A. (Vereinigte Staaten von Nordamerika).

Arbeitsverbot für Kinder. Am 1. September 1936 trat im Staate New York ein Gesetz in Kraft, wonach Kinder unter 16 Jahren nicht zur industriellen Arbeit zugelassen werden.

Recht auf Erziehung für Neger. Im Dezember 1938 fällte der Oberste Gerichtshof einen Entscheid, der den Negern die gleichen Rechte auf Erziehung gibt wie den Weißen. Bisher wurden Schwarze häufig vom Besuche der Universitäten ausgeschlossen. Den einzelnen Staaten läßt das Gesetz immerhin die Möglichkeit, besondere Schulen oder Kurse für Neger zu schaffen; doch müssen diese den Schulen für Weiße gleichwertig sein.

Schule für Hochbegabte. In New York gehen rund eine Million Kinder in die Schule. Von ihnen sind 10,000 Kinder als ungewöhnlich gute Schüler zu bezeichnen. Und von diesen 10,000 werden die 50 allerbesten ausgewählt, Knaben und Mädchen zwischen 8 und 11 Jahren, und in eine eigene Schule für Hochbegabte gegeben.

Die Idee dieser Hochbegabtschule geht von einer Lehrerin und Kinderpsychologin aus, Dr. Leta Stetter Hollingworth. Sie war früher Lehrerin an einer Schwachsinnigenschule und fand es immer widersinnig, daß Millionen jedes Jahr eigens für die Bildung dieser Minderbegabten ausgegeben werden, während für

die Hochbegabten nichts Besonderes getan würde. Und doch ist für diese der übliche Schulunterricht, der auf den Durchschnittschüler aufgebaut ist, ganz und gar nicht geeignet. Sie langweilen sich und treiben Nebenbeschäftigungen.

Die Hochbegabtschule hat natürlich ebenso ihren Pflichtstoff wie andere Schulen. Dieser wird am Vormittag erledigt. Die Nachmittagsstunden sind für die speziellen Interessen und Arbeiten der einzelnen Schüler bestimmt; jeder einzelne Schüler kann sich aussuchen, in welcher Weise er die Nachmittagsarbeit am liebsten durchführt.

Wenn man bei den Hochbegabten später wieder Intelligenzproben anstellte, zeigte sich, daß sie auch als Erwachsene stets den Durchschnitt überragen; das kann man mit Sicherheit in seine Berechnungen einsetzen. Das ist deshalb wichtig, weil dadurch die Arbeit, die in den Hochbegabtschulen geleistet wird, nicht vergeblich ist. Wenn in den gewöhnlichen Schulen ein Schüler sehr über dem Durchschnitt ist, dann ist die Folge, daß er eine oder mehrere Klassen überspringen wird; das verkürzt die Schulzeit und das Kind kommt auf die Hochschule oder ins Leben zu einer Lebenszeit, da es vielleicht noch zu jung ist, um mit seinen Berufsgenossen es gleichzutun. In der Hochbegabtschule wird die Schulzeit nicht verkürzt, aber sie wird in einer dem Kind entsprechenden Weise besser und vollkommener ausgenützt. Das Wissen des Kindes am Schluß der Hochbegabtschule ist viel größer, als wenn es in eine Normalschule gegangen wäre; es ist nicht jünger, als wenn es die Normalschule absolviert hätte.

Die Hochbegabtschule ist vorläufig ein Versuch, dessen Nutzen nicht allgemein anerkannt ist. Der Gedanke, der ihr zugrunde liegt, ist aber absolut logisch — als Gegenstück zu den Minderbegabtschulen — und in der Praxis hat er sich bisher gut bewährt. (1938.)

Internationale Beziehungen.

Es besteht offensichtlich bei den verschiedenen pädagogischen Kreisen, sowohl bei offiziellen wie bei privaten, ein Bedürfnis nach Gedankenaustausch. Das beweisen die vielen pädagogischen Gespräche, die auf internationalen Konferenzen und Kongressen geführt werden. Zum Teil sind es nationale Vereinigungen, die sich mit ausländischen gleichgerichteten Bestrebungen und Interessen verbinden, um gegenseitig Anregung, Vertiefung und Anknüpfung von Beziehungen zu gewinnen. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, daß sich verschiedene Staaten entschlossen, durch Gründung besonderer zentraler Stellen für kulturpolitische

Auslandsarbeit zur Erleichterung und Förderung der wissenschaftlichen und künstlerischen Beziehungen initiativ vorzugehen. Das Schicksalsjahr 1939 scheint besonders reich an solchen internationalen Zusammenkünften gewesen zu sein.

Einige interessante Notizen mögen die vielfach heute schon bestehenden internationalen Beziehungen beleuchten.

Fremdsprachunterricht 1913 und 1938. Die nachfolgenden Zahlen zeigen, in welchem Maße unsere vier Hauptsprachen in den europäischen und außereuropäischen Schulen als Fremdsprachen gelehrt werden.

	(Stand in Prozent)	
	1913	1938
Französisch:		
Europa	42,1	31,2
Außereuropa	19,7	19,7
Welt	26,7	23,3
Englisch:		
Europa	20,7	30,9
Außereuropa	54,5	55,8
Welt	26,7	23,3
Italienisch:		
Europa	1,0	3,4
Außereuropa	0,2	0,3
Welt	0,4	1,3
Deutsch:		
Europa	20,7	23,1
Außereuropa	13,0	7,3
Welt	15,4	12,0

In Europa nimmt demnach das Französische als Fremdsprache den größten Raum ein; in der Welt jedoch steht das Englische an erster, das Französische an zweiter Stelle.

Internationaler Schüleraustausch. 1938—39 sind von Deutschland 167 Studierende austauschweise ins Ausland gegangen. 52 deutsche Professoren lehrten ihre Muttersprache in England, 47 in Frankreich, 13 in Amerika. Ein Austausch von 11—15jährigen Schülern fand zwischen England und Dänemark statt.

Ein internationales Hochschul-Sanatorium. Der schweizerische Bundesrat hat 1939 auf diplomatischem Wege die Regierungen aller Länder zur Mitarbeit am Plan eines internationalen Hochschulsanatoriums eingeladen, das in Leysin errichtet werden soll. In Leysin besteht bereits ein „Sanatorium

Universitaire Suisse“, das 50 Betten umfaßt. Es ist auf die hochherzige Anregung von Fr. Dauthier 1922 entstanden. Mehr als 700 Professoren und Studenten aus 42 Ländern haben seither hier Heilung gefunden. Während der Kur haben sich 400 Studenten auf ihre Examen vorbereiten können, an die 100 Dissertationen sind ausgearbeitet worden. Und 700 Gelehrte, Schriftsteller und Künstler sind nach Leysin hinaufgepilgert, um die Schätze ihres Wissens und Könnens den kranken Studenten zu übermitteln. — Das „Internationale Hochschulanatorium“ soll 200 Betten umfassen. Es wird unter dem Patronat des Bundesrates stehen. Die eidgenössischen Kammern haben Fr. 500,000.—, der Große Rat des Kantons Waadt hat Fr. 50,000.— bewilligt. Die Gemeinde Leysin stellt ein wundervolles Baugelände kostenlos zur Verfügung, und kostenlos hat auch ein Architekt die Pläne für das neue Haus ausgearbeitet. Es setzen sich ferner dafür ein: Der Verein Schweizer Presse, die Schweizerische Rundspruchgesellschaft, die Liga der Rotkreuzgesellschaften, die internationale Kommission für geistige Zusammenarbeit, die internationale Vereinigung zur Bekämpfung der Tuberkulose und der europäische Rotary-Club. Die finanzielle Grundlage wird hauptsächlich durch Stiftung von Betten geschaffen. Der Stiftungsanteil beträgt pro Bett Franken 25,000.— und berechtigt zum dauernden Besitz eines Bettes, sowie zu einer Stimme im Stiftungsrat.

Besoldung der Lehrer in unsern Nachbarländern (1938).

Frankreich.

Erste Klasse	19,000	franz. Fr.	41,075	Lehrer und Lehrerinnen
Zweite	„	„	12,782	„
Dritte	„	„	12,360	„
Vierte	„	„	20,996	„
Fünfte	„	„	21,431	„
Sechste	„	„	1,295	„
Hilfslehrer u. Probelehrer	10,500	„	9,610	„

Das System des Aufrückens in die jeweilig höhere Gehaltsklasse ist gekennzeichnet durch den für das ganze französische Schulwesen so bezeichnenden Appell an den Ehrgeiz. Es ist eine Verbindung von Aufrücken nach dem Altersprinzip mit einem Aufrücken nach Verdienst und Fähigkeit. Tüchtige Lehrer können von ihren Vorgesetzten herausgehoben werden und die verschiedenen Stufen schneller durchlaufen. Die Lehrer der Klasse 6 und 5 rücken je nach vier Jahren, die der Klasse 4 und 3 nach je fünf Jahren automatisch in die höhere Gehaltsklasse auf. Tüchtige Lehrer aber können schon nach drei Jahren in die höhere

Gehaltsklasse befördert werden — bis zu 30 % aller in die höhere Stufe aufrückenden Lehrer.

Italien.

Erste Klasse	7,718 Lire bis 12,748 Lire	6,700 Lehrer = 6,5 %
Zweite	„ 7,043 „ „ 12,087 „	3,000 „ = 2,5 %
Dritte	„ 6,657 „ „ 11,520 „	13,000 „ = 12,0 %
Vierte	„ 6,271 „ „ 10,902 „	18,000 „ = 17,0 %
Fünfte	„ 5,744 „ „ 10,130 „	65,000 „ = 62,0 %

Diese Gehälter erhöhen sich um eine Dienstzulage von 1254 Lire bis 1736 Lire.

Die Schulleiter sind in einer Sondergruppe eingestuft. Ihr Gehalt beträgt 11,520—13,598 Lire. Die Lehrer rücken innerhalb ihrer Gehaltsklasse alle vier Jahre automatisch, in die nächsthöhere Gehaltsklasse aber nur nach einem Wettbewerb auf. Das Höchstgehalt ist nach 31 Jahren erreicht.

Deutschland. Das Jahresgehalt der Volksschullehrer beträgt zwischen 2800 und 5000 Reichsmark. Seit der Wirtschaftskrise der Jahre 1930—1932 haben diese Gehälter gewisse Kürzungen erfahren. Die Lehrer und Lehrerinnen der Sonderschulen beziehen eine Jahreszulage von 300 bis 400 RM.

Nationales Institut für die kulturellen Beziehungen mit dem Auslande. Nachdem *Frankreich* im Oktober 1936 als erste der europäischen Großmächte einen weiteren Schritt zur Konzentration seiner kulturpolitischen Auslandsarbeit durch die Gründung der Commission Interministérielle pour l'Action et l'Information Française à l'Etranger vollzogen und *England* im Februar dieses Jahres zur Intensivierung seiner Auslandspropaganda das „Vansittard-Committee“ geschaffen hat, hat nunmehr auch *Italien* durch ein Königliches Dekret vom 27. Januar 1938 unter gleichzeitiger Auflösung bestehender Einrichtungen, wie des Istituto Interuniversitario Italiano, eine neue kulturpolitische Zentralstelle geschaffen. Die offizielle italienische Bezeichnung lautet: „Istituto Nazionale per le relazioni con l'estero“. Sitz des Instituts ist Rom. Es besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Seine Aufgabe ist, die wissenschaftlichen, künstlerischen und sozialen Beziehungen zwischen Italien und dem Ausland zu fördern. Das Institut untersteht der Staatsaufsicht und wird von einem Verwaltungsrat geleitet, der sich aus Beamten des Außen-, Erziehungs- und Korporationsministeriums, des Ministeriums für Volkskultur, sowie leitenden Persönlichkeiten der Partei, der Kgl. Akademie und einiger Berufsverbände zusammensetzt.¹⁾ Innerhalb des Instituts werden Kommissionen für besondere Zweige des

¹⁾ Das königliche Gründungsdekret stammt aus dem Jahre 1938.

Kulturwesens gebildet werden. Der staatliche finanzielle Anteil an den Betriebskosten beträgt 1,300,000 Lire und wird auf den Haushalt des Außenministeriums übernommen. Das Institut kann mit den staatlichen Behörden, mit der Leitung der Faschistischen Partei und den angeschlossenen Verbänden, sowie mit Berufs- und Kulturorganisationen Vereinbarungen für die Erreichung seiner Ziele treffen und deren Mitarbeit für die Verbreitung italienischer Kultur, Kunst, Wissenschaft und Sozialpolitik im Ausland in Anspruch nehmen. Dem Institut können alle italienischen höheren Bildungsanstalten und gesetzlich anerkannten Berufs- und Kulturorganisationen beitreten, und zwar gegen einen Mindestjahresbeitrag von 1000 Lire bei zehnjähriger Verpflichtung.

Internationale Kongresse.

Im Juni 1939 fand in *Stockholm* ein Kongreß des *Jugendrotkreuzes* statt.

Im August 1939 lud die *Ligue Internationale pour l'Education nouvelle* zu einem europäischen Kongreß in *Paris* ein. Hauptthema: Die Erzieher und die Verwirklichung der demokratischen Idee.

Es tagten u. a. ferner:

Im Juli 1939 in *Genf* die 8. *Internationale Konferenz für öffentlichen Unterricht*, organisiert vom Bureau internationale d'Education. Programm: 1. Ministerielle Berichte über die hauptsächlichen Ereignisse auf dem Gebiete der Erziehung im vergangenen Jahre. 2. Lehrergehälter. 3. Die Organisation der Erziehung vorschulpflichtiger Kinder. 4. Der Geographieunterricht in den Mittelschulen. Vertreten waren: Das Sekretariat des Völkerbundes, das Internationale Arbeitsamt und das Amt für geistige Zusammenarbeit.

Im Juli 1939 in *Genf* der 1. *Internationale Kongreß der Heilpädagogik*. Laut Programm sind u. a. folgende Fragen zur Erörterung gelangt: Heilpädagogik in Gegenwart und Zukunft — Heilpädagogik und Jugendkriminalität.

Im Juli 1939 in *Brüssel* ein *Internationaler Pädagogik-Kongreß* unter dem Patronat des belgischen Unterrichtsministers. Dem Komitee gehören auch zwei Schweizer an: Die Herren Prof. Bovet und Piaget in Genf. Arbeitsprogramm: Physische und psychische Faktoren — Die Familie — Erziehung und Bildung durch die Schule — Die Bedeutung der Jugendorganisationen — Das soziale Milieu — Kirche — Armee.

Im Juli 1939 in *Paris*: *Jahreskongreß 1939 der internationalen Vereinigung der Lehrerverbände*. Tagesordnung: 1. In welchem

Maße kann die Schule dem Kinde das Bewußtsein seiner Pflichten als Bürger und als Mensch beibringen? 2. Kollektivunterricht und die Freiheit des Kindes. 3. Die Organisation der Schulferien.

*
*
*

Anhang.

Was das Ausland an unserem Schulwesen interessiert.

Nachdem wir im vorangegangenen Kapitel in der Überschau über das Schulwesen des Auslandes gesehen haben, was für eine intensive Arbeit auf dem Gebiete der Schule allenthalben im Gange ist, mag es nicht uninteressant sein, aus dem Material der letzten Zeit ganz kurz zu zeigen, welchen Bestrebungen, die wir in unserem Lande verwirklichen, das Ausland vornehmlich sein Interesse zuwendet. Die ausgedehnte Auskunftserteilung, welche das Archiv leistet, zeigt am besten, welche Bedeutung ihm als Zentralstelle innerhalb des komplizierten schweizerischen Schulorganismus in seinen 25 verschiedenen Schulsystemen zukommt.

Die Fragen, die gestellt werden und deren Beantwortung nicht immer leicht ist, beziehen sich auf die verschiedensten Gebiete. Sehr oft sind es Detailfragen; oft beziehen sich die Anfragen aber auf wichtige Teile der Gesetzgebung, zum Beispiel Lehrerausbildung der verschiedenen Stufen, Stoffverteilung und Prüfungsreglemente, oder auch auf das ganze Gebiet der gesetzgeberischen Ordnung eines Schulwesens. Sehr oft auch dienen schweizerische gesetzliche Erlasse zum anregenden Studium eines Problems, das bis zur (modifizierten) Grundlage eines gesetzgeberischen Aktes führen kann. Dann werden Vorschläge erbeten für pädagogische Studienreisen in die viersprachige, vielgestaltige Schulschweiz, wozu das Jahr der Landesausstellung 1939 besonders verlockte. Oft handelt es sich um Namhaftmachung von spezieller Literatur, oft wurden auch die Anfragestellen direkt mit jenen Stellen in Verbindung gebracht, die für die Antwort direkt zuständig waren. So hat sich ein reger Verkehr ausgebildet zwischen dem Ausland und der Schweiz. Die Schweiz genießt nicht umsonst den Ruf eines Schullandes par excellence; denn auf kleinem Raume haben wir für alle nur erdenklichen Schulbedürfnisse zu sorgen; wir haben zwei- und dreisprachige Gebiete, wir haben ausgesprochene Bergkantone, Städtkantone, haben Gesamtschulen und Klassenschulen, ausgesprochene Industrie- und Landwirtschaftsgebiete, konfessionelle und weltanschaulich bedingte Schulen aller Art, haben ein ausgedehntes Privatschulwesen, verfügen über eine zielsichere Initiative für

moderne pädagogische und heilpädagogische Versuche auf allen möglichen Gebieten, in der Hoffnung, daß das, was heute nur im kleinen Kreise möglich ist, morgen einem weiteren zugänglich sein möge. Die Erkenntnis, daß ein Staat, der seine Jugend liebt und sie geistig und körperlich gut erziehen will für die Zukunft, damit auch den Kernbestand des eigenen Landes wahrt und behütet, ist wohl heute ausgesprochen oder unausgesprochen die treibende Kraft bei allen Kulturmaßnahmen, die ein Land treffen wird.

Die Redaktion erinnert sich mit Vergnügen eines langen Gespräches mit einem finnischen Studienrat aus Helsinki, der, beauftragt mit der Aufgabe der Schaffung eines Vorentwurfes für die Ausbildung des finnischen Lehrkörpers, sich über sämtliche Lehrerausbildungsmöglichkeiten Auskünfte erbat, um sich zuletzt dem aargauischen Lehrerbildungsgesetz zuzuwenden, dessen Lehrplan ihm besonders zusagte. Finnland, als Land mit zwei Sprachen (Finnisch und Schwedisch) hat einige der Schweiz nicht unähnliche Schulprobleme.

Die Mission Egyptienne pour l'instruction en Suisse wollte wissen, was für eine Praxis wir in unseren Primar- und Sekundarschulen in bezug auf den Religionsunterricht handhaben. Die Regierungen des Großherzogtums Luxemburg und von Venezuela ließen sich über die Schülerbibliotheken an Primar- und Sekundarschulen berichten. Ähnlich wie Finnland ließ sich Schweden Material und Auskunft vermitteln über Lehrerausbildung, speziell für Sekundarlehrer. Einer pädagogischen Stelle in Oslo, die sich mit Vorstudien für eine Reform des schwedischen Sekundarschulwesens befaßte, mußte eingehende Auskunft über diesen Teil unserer Lehrerbildung erteilt werden. Für das gleiche Gebiet ließ sich die Legation der Argentinischen Republik berichten, und in früheren Jahren die Tschechoslowakische Republik. Ungarn interessierte sich für unsere Maturitätsprüfungen. Die beauftragte Stelle entnahm unserer Arbeit über die Maturitätsanstalten der Schweiz mannigfache Anregung zur Ausarbeitung eines ungarischen Maturitätsreglementes. U. S. A. interessierte sich für unsere heilpädagogischen Bestrebungen, insonderheit für die Art der Heilmöglichkeiten bei Sprachgebrechlichkeit. England speziell interessiert sich für unsere Schulstatistik.

Ein ständiger Fragesteller ist das Bureau International d'Education in Genf, bei dem sich viel auskunftbedürftige Stellen melden auf Grund der Zugehörigkeit zum Völkerbund. U. S. A. will die verschiedensten Dinge wissen, statistische Daten, Auskunft über die Errichtung von Kleinkinderschulen (Illinois), über Pflegerinnenschulen (Connecticut), über Lehrmittel für bestimmte Fächer an Sekundarschulen (Washington), über Elternabende etc.

Eine besondere Verbindung besteht zwischen dem Archiv und dem Institut Internat. de Coopération intellectuelle, Paris, das, bekannt durch die Herausgabe einer internationalen pädagogischen Bibliographie (geliefert von den nationalen Zentren) der meisten Länder der Erde, sich in der Hauptsache um bibliographische Fragen interessiert. Das Archiv publiziert seit einigen Jahren eine Bibliographie für die Schweiz. Überdies setzen sich diese Kreise für ein vergleichendes und ordnendes Studium einzelner wichtiger Schulprobleme auf internationaler Grundlage ein, eine Gelegenheit, da mannigfache Erfahrungen und Gedanken der teilnehmenden Länder im lebendigen Kontakt sich ausdrücken und begegnen können. Das Thema des Jahres 1939 des Institut International de Coopération intellectuelle ist das gleiche, welches die Schweiz im Jahre 1938 so intensiv beschäftigte: Die nationale Erziehung der Jugend. Das Institut International de Coopération hat sich für die Schweiz der Mitarbeit des Archivs bedient. Das Thema ist ein zeitgemäßes. Die Bestrebungen erwachsen den verschiedenen Staaten ganz naturgemäß im Umbruch der Zeit und hängen mit der Erkenntnis zusammen, von der wir anfangs sprachen. Es handelt sich hier aber um die Jugend im weitesten Sinne, um die Erziehung auch der nachschulpflichtigen Jugend, und um die ganz besonders. Daß das wichtige Problem im Grunde eine Frage der Ausbildung der Lehrkräfte für diese vertiefte und intensiviertere Form des heute schon in irgendeiner Weise wohl überall bestehenden staatsbürgerlichen Unterrichtes ist und daß es sich um Erziehung und nicht nur um Wissen handelt, und nicht nur um eine Erfassung der männlichen, sondern auch der weiblichen Jugend, diese Erkenntnisse dürften bei jenen Tagungen ihren Ausdruck finden.

Dr. E. L. Bähler.